

Das eheliche Güterrecht : nach den Rechtsquellen der östlichen Schweiz [Fortsetzung]

Autor(en): **Orelli, A. von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **6 (1857)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895688>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das eheliche Güterrecht

nach den Rechtsquellen der östlichen Schweiz.

(Von Dr. A. von Drelli.)

Indem wir hier eine Fortsetzung und Ergänzung unserer im dritten Bande dieser Zeitschrift befindlichen zwei Abhandlungen liefern, geschieht es mit dem vollen Bewußtsein der Unvollständigkeit der Arbeit: einerseits nämlich stand uns, namentlich für die frühere Zeit, nicht alles Material zu Gebot, das nöthig gewesen wäre; andererseits bot die Sichtung und Verarbeitung desselben mannigfache Schwierigkeiten. Immerhin hoffen wir einen vielleicht nicht ganz unwillkommenen Beitrag zur schweizerischen Rechtsgeschichte und Rechtskenntniß zu liefern und bitten bloß den Leser, die hier folgende Darstellung nicht als selbständige Abhandlung, sondern als Bervollständigung der frühern Arbeit zu betrachten. Es handelt sich hier nicht um eine theoretische Darstellung des ehelichen Güterrechts, sondern um eine Mittheilung der verschiedenen Erscheinungsformen desselben in der Ostschweiz.

Die Aussprüche der Quellen sind oft lückenhaft und ungenügend, dagegen zeigt sich uns gerade in den Gebieten, die wir jetzt betrachten, die Naturwüchsigkeit und Freiheit, ja man dürfte vielleicht sagen: Ungebundenheit der germanischen Rechtsbildung sehr anschaulich. Aus dieser bunten Manigfaltigkeit die höhere Einheit herauszufinden, bei der Lückenhaftigkeit der Statuten das eine aus dem andern zu erklären und zu ergänzen, das war die Aufgabe, die wir uns stellten.

Die Kantone der östlichen Schweiz, welche zu behandeln noch übrig blieben, sind Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell und Graubünden.

Rückfichtlich der von uns benutzten Quellen sind folgende Notizen voranzuschicken:

Das Erbrecht von Schaffhausen, vom Jahr 1714 (abgedruckt in der Gesetzsammlg.), und die ältere Auffalls-Ordnung lagen uns in einem Manuscript vom Jahr 1745 vor. Jetzt besitzt der Kanton ein neues Konkursgesetz vom Jahr 1850 und ein Eherecht vom Jahr 1851 (Off. Gesetzsammlg.)

Die ältern Rechtsquellen des Thurgau finden sich abgedruckt im ersten Bande dieser Zeitschrift, sowie in Schaubergs Zeitschrift für noch ungedruckte Schweizerische Rechtsquellen Bd. 2. (Zürich 1847). Mehrere Offnungen sind auch enthalten in Grimms Weisthümern Bd. 1 S. 238 ff. Die neuern Gesetze sind die Falliments-Ordnung vom Jahr 1807 (Gesetzsammlg. S. 202 ff.). Das Gesetz über das Erbrecht vom 9. Mai 1810, das Erbgesetz vom Jahr 1839 (N. Off. Gesetzsammlg. Bd. 3) und das neue Konkursgesetz vom Jahr 1853.

Das Landbuch von Appenzell A. Rh. ist zuerst gedruckt worden im Jahr 1828 in Trogen, seitdem sind mehrere neuere Rezensionen desselben erschienen. Das ganze jetzt geltende Recht ist zusammengetragen in der amtlichen Ausgabe der Verfassung, Gesetze und Verordnungen des Kantons Appenzell A. Rh. Herisau 1854. — Das Landbuch von Inner Rhoden wurde 1828 in St. Gallen gedruckt. Dieser Kantonstheil besitzt ein neues Erbgesetz, das besonders gedruckt ist und am 25. April 1847 von der Landsgemeinde angenommen wurde.

Von St. Gallen finden sich einige Offnungen abgedruckt in Grimms Weisthümern Bd. 1 S. 183 ff. Sehr viele Statute sind noch ungedruckt, darunter gerade sehr wichtige und interessante, wie die Landbücher von Gaster, Uznach, Werdenberg, die alten Stadtrechte von Wesen, Rapperschwyl u. s. f. Dagegen sind dieselben handschriftlich aufbewahrt im Kantons- und Stifts-Archiv in St. Gallen; auch stand uns die Abschriften-Sammlung des Herrn Dr. E. von Gonzenbach ¹⁾ in St. Gallen

¹⁾ Den Herren Dr. v. Gonzenbach in St. Gallen, Verhörrichter Krapf in Frauenfeld und P. E. von Planta in Chur, welche mich durch ihre gefälligen Mittheilungen unterstützten, spreche ich hier öffentlich meinen verbindlichen Dank aus.

zu Gebote. Von den gedruckten Quellen ¹⁾ ist noch anzuführen: Erbrecht des Gotteshauses St. Gallen und desselbigen Grafschaft Toggenburg. Neu gedruckt im Gotteshaus St. Gallen. 1739. Erbrecht der Stadt St. Gallen vom Jahr 1721. Ebenderselben Gerichtsordnung, gedruckt 1781. Die neuern Gesetze sind: Das Erbgesez für den Kanton St. Gallen vom Jahr 1808. Die Gantordnung vom Jahr 1820, und das Konkursgesez vom Jahr 1844.

Von bündtnerischen Rechtsquellen sind gedruckt: Das Landbuch von Davos, dasjenige von Klosters und die Landfakungen des Hochgerichts der fünf Dörfer, sämtlich herausgegeben von der geschichtsforschenden Gesellschaft von Bündten (Chur 1831. 1833. 1837), ferner: Sammlung der Urkunden, Statuten und Gesetze des löblichen Obern Bundes. Chur 1827. Bundesartikel der löblichen Zehngerichtenbundes. Chur. (s. a.) (Der geographisch sehr zersplitterte Gotteshausbund dagegen besitzt kein gemeinschaftliches Bundes-Statut). *Statuti criminali e civili di Bregaglia*, 1812. (Ohne Angabe des Druckortes.) *Statuti ossia legge municipale della comunità di Poschiavo*. Sondrio 1812. — Sehr werthvoll ist die Sammlung und Uebersicht der achtzehn Erbrechte des eidgenössischen Standes Graubündten von U. v. Mohr. Chur 1831. — Das noch ungedruckte Statut des Hochgerichtes Mathensfeld enthält nichts über Eherecht. — Die jetzt für den ganzen Kanton gültigen Gesetze sind: dasjenige über die Vermögensverhältnisse zwischen Ehegatten, und dasjenige über die Behandlung von Konkursfällen; beide in Kraft seit 1. Jenner 1850.

Dieses reichhaltige Material werden wir in drei Gruppen scheiden. Zuerst kommen diejenigen Statute, welche das ausführlich von uns früher entwickelte Recht der Stadt Zürich und der innern Schweiz, also das regelmäßige System der Güter-

¹⁾ Eine Uebersicht der gedruckten ältern und neuern Lokal-Statuten des Kts. St. Gallen hat im J. 1847 Hr. Archivar Wegelin herausgegeben. Allein viele derselben finden sich nur in einem einzigen Exemplar im Stiftsarchiv.

verbindung befolgen; hieher gehören Appenzell, das alte Stadtrecht von Rapperschwyl und Schaffhausen, welches letztere jedoch schon einen Uebergang bildet.

Die zweite Gruppe bilden die Systeme der Gütergemeinschaft. Allein hier ist nun wieder eine große Mannigfaltigkeit vorhanden: universelle Gütergemeinschaft findet sich im Thurgau, eine partikuläre von Fahrhabe und Errungenschaft in manchen St. Gallischen Lokalrechten. Zuweilen treffen wir aber auch bloß eine Haft der Frau für die Schulden des Mannes, ohne daß die erbrechtlichen Bestimmungen dem entsprechend wären. Endlich hat sich das Doppelsystem des glarnerischen Rechtes auch in Uznach, Gaster und dem Stadtrecht von Wesen eingebürgert.

Eine dritte selbständige Gruppe bilden die Statutarrechte von Bündten, welche während bestehender Ehe vollständige Gütergemeinschaft kennen, bei Auflösung derselben aber wieder andere Grundsätze befolgen, als die Rechte der zweiten Gruppe.

Obwohl es vielleicht zweckmäßig gewesen wäre, die Darstellung auch nach der historischen Zeitfolge in Abschnitte zu theilen, so haben wir dieß doch aus verschiedenen Gründen unterlassen. Für die Zeit des frühern Mittelalters hatten wir (mit Ausnahme des Thurgau) zu wenig Anhaltspunkte. Die Periode, die wir vorzüglich in's Auge fassen, ist eben diejenige der Geltung jener zahlreichen Statutarrechte, also vom 15ten bis in den Anfang dieses Jahrhunderts. Sind auch diese Lokalrechte jetzt fast gänzlich außer Kraft getreten, so ist doch das Recht der Gegenwart mehr oder minder das Product derselben und oft ohne das ältere gar nicht zu verstehen.

Erste Gruppe.

Statute der Güterverbindung

(des ehelichen Nießbrauchs).

Das regelmäßige System des Schwabenspiegels finden wir seit den ältesten Zeiten bis auf heute herab in Appenzell A. Rh.

und J. Rh. Der Ehemann hat auch hier die Vormundschaft über seine Frau und die Nutznießung ihres Vermögens. Das alte Landbuch von Inner Rhoden, Art. 97, verlangt aber, daß der Mann die Heimsteuer der Frau und das während der Ehe ¹⁾ ihr zufallende Gut durch "Widerlegung" sicher stelle; so wird hier jenes Setzen an Eigen und Erbe bezeichnet, von dem oben vielfach die Rede war. ²⁾ That er das nicht, so mußte die Frau ebenfalls für die Schulden haften, zur Strafe für ihre Nachlässigkeit. Eine ähnliche Bestimmung enthält das alte Landbuch von Appenzell A. Rh., Art. 96. Die Morgengabe, welche der Mann seiner Frau schenken darf, soll 10 Pfund nicht übersteigen, sonst müssen die Verwandten ihre Einwilligung geben. ³⁾ — Das älteste Erbrecht der Witwe war auch hier ein Drittheil Fahrhabe bei unbeerbter Ehe. In der Öffnung der Rechte, welche das Gotteshaus St. Gallen zu Appenzell hat, von 1379 (?) ⁴⁾ heißt es: "itdem wenn och ein gotzhus man abgät und elich liberben lasset und ain elich wib hat, das erbt ain abt zwen tail des varenden gut und den val vorab, und nimpt das ehlich wib den dritten tail." Später kam aber hier folgendes eigenthümliche Erbrecht auf: bei kinderloser Ehe erbt die Frau vom Manue die halbe, der Mann von der Frau die ganze Fahrhabe zu Eigen und jeder Ehegatte von dem andern einen Drittheil der Liegenschaften zu Leibding. Bei beerbter Ehe dagegen erhält der Ueberlebende höchstens einen Drittheil und, wenn mehr als zwei Kinder vorhanden sind, nur einen verhältnißmäßigen Kindstheil vom fahrenden Gut des Verstorbenen zu Eigen und vom Liegenden zu Leibding. Wenn nur ein Kind mit dem Ueberlebenden theilt, so erbt dasselbe immer

¹⁾ Vgl. Zellweger, Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes, Nr. 66. Urf. von 1320.

²⁾ Ueber die Widerlegungsbriefe, wie sie heutzutage in Appenzell A. Rh. üblich sind, vgl. d. Ges. üb. das Fiedelwesen, Art. 11.

³⁾ Vgl. Art. 99, Landb. von Appenzell A. Rh. Wenn sie im ersten Jahr nicht gefordert wird, ist man sie nachher nicht mehr schuldig.

⁴⁾ Abgedr. bei Grimm I, S. 190.

zwei Drittheile, von zwei Kindern jedes einen Drittheil. ¹⁾ Dieß gilt auch jetzt noch in Inner Rhoden nach dem neuen Erbgesetz vom Jahr 1847. Art. 9 und 27. (Von der Erstattung des Frauengutes handelt Art. 8). In Außer Rhoden dagegen ist durch das Erbgesetz vom Jahr 1835 das Erbrecht des überlebenden Gatten wieder etwas anders normirt, als nach dem alten Landbuch, nur der Unterschied zwischen Fahrhabe und Liegenschaften fällt weg, allein das Princip ist dasselbe geblieben. Das Frauengut muß im gleichen Werth erstattet werden, wie es in die Ehe gebracht worden ist. Vor- und Rückschlag hat der Mann allein zu tragen. Bei kinderloser Ehe erhält jetzt der überlebende Gatte den dritten Theil des ganzen Vermögens zu eigen. Neben einem Kinde oder dessen Nachkommen erbt der überlebende Gatte einen Drittheil, und wo mehrere Kinder oder deren Nachkommen vorhanden sind, einen Kindes- theil. Wenn keine Kinder mehr leben, wohl aber Nachkommen von solchen; da erbt der Ehegatte dennoch einen Kindestheil, welcher nach der Zahl verstorbener Kinder, die noch lebende Descendenten haben, bestimmt wird. In allen Fällen, wo ein Ehegatte neben Kindern oder deren Nachkommen erbt, fällt ihm nur die Hälfte seines Erbtheils für eigen, die andere Hälfte als Leibding zu.

Die Gantordnung von Appenzell A. Rh. vom Jahr 1835 enthält im Art. 8 die Vorschrift, daß das noch *in natura* vorhandene Weibergut, sowie auch die auf gesetzliche Weise zu Gunsten der Frau errichteten Widerlegbriefe gesichert sein, d. h. nicht in die Masse gezogen werden sollen, ebenso Kapitalbriefe, welche aus dem Vermögen der Frau angeschafft und innert Jahresfrist als ihr Eigenthum eingetragen wurden. Dagegen für das nicht mehr Vorhandene und Nicht-Versicherte wird die Ehefrau in die Klasse der laufenden Forderungen collocirt. — In dem Gesetz über den Schuldentrieb vom Jahr 1835, Art. 27, ist vorgeschrieben, daß Verpfändungen oder Bürgschaften einer Frau zu Gunsten ihres Mannes ohne Genehmigung der

¹⁾ Landbuch von S. Rh. Art. 99, 100, 101. Landb. von A. Rh. Art. 97.

Obrigkeit ungültig sind. Offenbar sanctionirt auch dieser Artikel nur altes Recht. Diejenigen Ehefrauen, deren Vermögen ihrem Ehemanne nicht anvertraut werden darf, erhalten in beiden Rhoden einen Vogt, ebenso die Wittwen und die Frauen der Falliten. Ehecontracte vor der Heirath sind in Außer Rhoden gestattet, doch bedürfen sie der Genehmigung der Behörde der Heimathsgemeinde des Bräutigams (Art. 18 des Erbgesetzes vom Jahr 1835).

In diese gleiche Klasse gehört auch das alte Stadtrecht von Rapperschwyl, ¹⁾ revidirt im Jahre 1736. Im achten Titel desselben ist ausdrücklich gesagt, das Weibergut solle weder wachsen noch schwinden, und wo etwas verändert wird, muß der Werth ersetzt werden. Das Gut der Frau soll liegen an Eigen und Erbe, und in diesem Fall wird sie natürlich im Konkurs des Mannes vor allen Gläubigern ausgerichtet. Find diese Versicherung nicht statt, so geht sie bloß den laufenden Schulden vor. Die Morgengabe genießt den gleichen Vorzug. War jedoch die Frau verschwenderisch, so muß sie den Auffall mittragen. Sie kann für den Mann eine Bürgschaft oder ein Schuldversprechen gültig nur eingehen mit Wissen von Schultheiß und Rath und wenn sie bevogtet ist. (Titel 7.) Heirathsbriefe vor der Ehe sind zulässig, aber wenn sie dem Stadtrecht widersprechen, so sollen die Eltern und wenn diese nicht mehr leben, zwei oder drei Anverwandte nebst einem Vogte mitwirken und ihre Zustimmung dazu geben. (Titel 2.)

In erbrechtlicher Beziehung spricht das Statut nur von dem Falle kinderloser Ehe; da erbt der Mann die ganze Fahrhabe, die Wittwe dagegen nimmt zuerst ihr zugebrachtes Gut hinweg und erhält eine Bettstatt sammt Zubehörde, alle Kleider des Verstorbenen, sowie auch einen Drittheil von des Mannes Fahrhabe mit der Verpflichtung, auch einen Drittheil Schulden zu übernehmen. Unzweifelhaft kamen Gemächde vor Schultheiß und Rath auch hier häufig vor und wurde auf diese Weise für die Wittwe auf alle Fälle hin gesorgt.

Endlich gehört noch in diese Gruppe das Recht von

¹⁾ Nach einer Abschrift des Herrn v. Gonzenbach.

Schaffhausen, wiewohl nicht mehr ganz rein. Ueber das ältere Eherecht sind wir gänzlich ohne Nachricht; ¹⁾ es hat wohl hier eine ähnliche Entwicklung wie in der Stadt Zürich stattgefunden, jedoch zeigt sich uns bereits ein Uebergang zur Gütergemeinschaft in der Theilung der ehelichen Errungenschaften, welche immer eintritt, so oft die Ehe durch den Tod des einen Gatten oder durch gerichtliche Scheidung aufgehoben wird. Da erhält die Frau stets die Hälfte des während der Ehe Vorgeschlagenen, ²⁾ den allfälligen Rückschlag aber hat der Mann allein zu tragen, mit ihrem Weibergut haftet sie durchaus nicht für die Schulden ihres Gatten, sie habe sich denn nach den vorgeschriebenen Formen persönlich verpflichtet. Die alte Fallimentsordnung) enthält hierüber folgenden Passus: „Der Weiber zugebracht Heirath- und Erbgut soll auch mit den Zins- und Schuldverschreibungen, darinnen specificirte Unterpfind ver- schrieben sind, dem dato nach, wie sie solche den Männern zugebracht und ererbt haben, gesetzt werden. Jedoch mit dieser außdrücklichen Exception und Erläuterung: 1) daß die Weiber mit ihren Ehmännern nicht zu offnem Bank und Laden gestanden oder sich in Gewerb und Handthierung mit Einnehmen und Ausgeben, mit Kaufen und Verkaufen, nit gebrauchen lassen, 2) oder sich für gemelt ihre Ehemänner nicht verbürzet noch verschrieben, 3) oder daß sie zu ihrer Männer liederlichen, unhauslichen Wesen, mit Essen und Trinken, Kleidung und Hoffart, auch kostbarer Unterhalt-, Erziehung und Aussteuerung ihrer Söhn und Töchtern, aus ander Leuthen Gut, als ander unnöthiger Kostlichkeit in der Haushaltung nicht geholfen, darumben nichts gewußt, noch sich desselben wüßentlich theilhaftig

¹⁾ Einzig die Offn. v. Neukilch nach d. Recens. v. 1568 enthält eine Bestimmung über Güter-Verkäufe, wovon unten.

²⁾ Von einer eigentlichen Errungenschaft-Gemeinschaft, wie sie z. B. das Württembergische Landrecht kennt, ist in Schaffhausen keine Rede. Vgl. Bluntschli, deutsch. Privatrecht, S. 169. Die Quotentheilung der Errungenschaft ist auch mit dem System der Güterverbindung wohl verträglich, bildet aber, wie bereits bemerkt, eine Uebergangsstufe.

³⁾ Nach einer handschriftl. Mittheilung.

gemacht habend, welches gleichwohl allwegen, je nach Gestalt der Sachen und Umständen, zu Meiner gnädigen Herren Eines wohlweisen Rathes rechtlicher Erkenntnuß und Erläuterung stehen solle.“

Die Frau kann sich nur verbürgen oder überhaupt Schulden eingehen „mit bevoogteter Hand“, wie ein Rathes-Decret vom Jahr 1660 sich ausdrückt. Entsprechend dem alten Recht sind die Vorschriften der neuen Konkurs-Ordnung für den Kanton Schaffhausen vom Jahr 1850 in den §§ 47 und 48. In letztem wird unter dem Fall, wo die Ehefrau ihrer Weiberguts-Ansprache ganz, beziehungsweise zum Theil, verlustig geht, auch noch *sub litt. c)* angeführt, wenn sie sich arglistiger oder betrügerischer Handlungen gegen einzelne Gläubiger schuldig gemacht hat; und *d)* wenn sie kraft Ehevertrags in Gütergemeinschaft lebt. Ist keiner der bezeichneten Ausnahme-Fälle vorhanden, so vindicirt sie die noch *in natura* vorhandenen Stücke ihres Vermögens, für das übrige hat sie ein Privilegium, sowie für die Hälfte der Hochzeitgaben. (s. § 43, Nr. 4.)

Seit dem 12. April 1851 besitzt der Kanton Schaffhausen auch ein eigenes Eherecht. Die auf die Vermögensverhältnisse bezüglichen Vorschriften sind enthalten in den §§ 59–83 und entsprechen fast ganz denjenigen des neuen privatrechtlichen Gesetzbuches von Zürich, doch ist letzteres detaillirter und sorgfältiger redigirt. Auch hier sind die Frau, sowie ihre Anverwandten, jederzeit berechtigt, Sicherstellung ihres Vermögens zu verlangen. (§§ 71 und 72.) Liegenschaften, sowohl eigene als von der Frau herrührende, darf der Mann nur veräußern oder verpfänden, wenn die Frau gesetzlich verbeiständet ist und ihre Einwilligung dazu giebt. Hierin unterscheidet sich nun das Recht von Schaffhausen nicht nur von dem zürcherischen, sondern von den meisten andern, die das System der Güterverbindung befolgen, indem gewöhnlich der Mann über seine eigenen Liegenschaften frei verfügen kann. Es scheint indeß altes Gewohnheitsrecht im Schaffhausergebiet gewesen zu sein, daß der Mann bei allen Verkäufen von Liegenschaften an den Consens seiner Frau gebunden war; dieß geht hervor aus einer Stelle der Öffnung von Neukilch vom Jahr 1568, die also lautet: „Art. 18.

dessglichen, so wer zu Neukilch güter verkouffte, sollen solche köuff vor gericht innerhalb einem Monat gefertiget und des verkouffers frow vor gericht bevogtet und dann von demselben vogt abgehört werden. Der soll sy fragen, ob si den willen in den verkouff geben habe und iro das lieb sie. Was dann selbig frow einem vogt anzeigen, dasselbig soll er by sinem eydt dem gericht anzeigen. Und so die vergung nicht also vor gericht vollstregkt und die frow den willen darin geben sollte, so soll der kouf keinen fürgang haben ob der glichwol verwynkoufft wer oder nicht.»¹⁾

Nach heutigem Rechte (§ 62. loc. cit.) kann nun die Verweigerung der Zustimmung der Ehefrau richterlich wirkungslos erklärt werden, wenn der Ehemann nachweist, daß die Frau für ihr Weibergut sicher gestellt ist.²⁾ Durch Heirathsverträge, welche vor der Ehe abgeschlossen werden müssen, kann dieses gesetzliche Güterrecht abgeändert werden: Doch dürfen hiedurch bereits erworbene Rechte Dritter nicht geschwälert werden. Bei Eheverträgen auf Gütergemeinschaft ist öffentliche Bekanntmachung nöthig. Die Bestimmungen der §§ 79—82 über die Handelsfrauen sind fast wörtlich dem Zürcher-Gesetz entlehnt; doch wird der Fall, wo die Frau Associé des Mannes im Geschäfte ist (vergl. § 184 Zürch. Privatrechtl. Ges. Buch.) sonderbarer Weise nicht erwähnt.

Entsprechend diesem Güterrecht während bestehender Ehe sind auch die erbrechtlichen Bestimmungen. Beim Tode des einen Gatten tritt wieder Vermögensfouderung ein und es fällt dem Ueberlebenden zunächst sein eigenes Gut zu. Ursprünglich erbte wohl auch hier der Mann die ganze Fahrhabe, die Wittwe einen Drittheil derselben, wenn sie auch einen Drittheil der Schulden übernehmen wollte. Nach dem noch geltenden Erbrecht von 1714 erhält der überlebende Gatte in allen Fällen eine gewisse Quote der Errungenschaft, und dieß tritt auch ein bei

¹⁾ In der frühern bei Grimm Weisthümer I. enthaltenen Recension findet sich diese Stelle noch nicht. Uebereinstimmend ist auch die Ordnung von Unter- und Oberhallau, Art. 42.

²⁾ Auch dieß findet sich in Zürich nicht.

Auflösung der Ehe durch Scheidung. (s. § 141 des Eherechts.) An einem allfälligen Rückschlag aber hat das Weibergut nicht zu participiren. Eine vollkommen gerechtfertigte Ausnahme hiervon tritt nach § 145 des citirten Gesetzes dann ein, wenn die Frau einen unverhältnißmäßigen Aufwand oder einen verschwenderischen und leichtsinnigen Lebenswandel geführt hat; ferner natürlich, wenn Gütergemeinschaft bestand oder die Frau ein eigenes Geschäft betrieb.

Die Bestimmungen des Erbrechtes von Schaffhausen ¹⁾ sind in Kürze folgende: Bei kinderloser Ehe nimmt der Ueberlebende zuerst sein eigenes Vermögen hinweg, für nicht mehr vorhandene Stücke des Weiberguts muß der Werth prästirt werden, von allem übrigen Vermögen des Verstorbenen erhält der überlebende Gatte die eine Hälfte zu Eigenthum, die andere leibdingungsweise, dergleichen den halben Vorschlag zu eigen, den andern halben zu Nutznießung. Für die letztere muß den rechtmäßigen Erben des Verstorbenen Kautio geleistet werden. Wenn dagegen Kinder aus der Ehe vorhanden sind, so erhält die überlebende Wittve Besitz und Genuß am gesammten Vermögen, muß aber die Kinder erziehen und aussteuern, wenn sie sich verheirathen; vom Vermögen des Verstorbenen und vom Vorschlag erhält sie einen Kindesheil zu Leibding. Wenn sich nun die Wittve wieder verheirathet, so muß sie mit den Kindern theilen und nimmt nun ihr eigenes Vermögen sammt ihren Kleidern, Kleinodien und Morgengabe zum Voraus hinweg, von dem Vorschlag während der Ehe oder während ihres Wittwenstandes soll ihr ein Kindesheil zu Leibding verbleiben; dieser nebst der Morgengabe fällt nachher, wenn sie in der zweiten Ehe ebenfalls Kinder erhält, ausschließlich an die Kinder erster Ehe, während ihr Vermögen unter die Kinder aus beiden Ehen vertheilt wird. Ganz die gleichen Bestimmungen finden sich für den Wittwer. Wenn die Ehegatten keine Kinder miteinander erzeugt haben, dagegen von der einen Seite aus einer frühern Ehe Kinder da sind, so nimmt der Ueberlebende wieder zunächst

¹⁾ Das noch in Kraft bestehende Erbrecht der Stadt Stein existirt nur in Manuscript. Die Differenzen vom Stadt-Erbrecht, das für den ganzen übrigen Kanton gilt, sind unbedeutend.

sein eigenes Vermögen heraus, von der Errungenschaft hat er einen Kindesheil zu eigen, oder er kann, wenn diese gering wäre, einen Kindesheil von dem gesamteten Vermögen leibdingsweise beziehen gegen gehörige Kaution. Ist der überlebende Theil derjenige, der keine eigene Kinder hat, weder aus der frühern noch aus der jetzigen Ehe, so hat er einen Drittheil des Vermögens des andern Gatten zu lebenslänglicher Nutznießung zu beziehen. Sind von beiden Seiten Kinder aus einer frühern Ehe da, so findet wieder die Ausscheidung statt, der Ueberlebende hat von dem Vorschlag die eine Hälfte eigenthümlich, die andere zu Leibding. Endlich wenn Kinder aus beiden Ehen da sind, so nimml der überlebende Ehegatte sein eigenes Vermögen heraus, von dem während der Ehe gemachten Vorschlag bezieht er die Hälfte eigenthümlich, die andere leibdingsweise. Das Vermögen des Verstorbenen wird vertheilt unter die Kinder beider Ehen. Der überlebende Gatte hat wieder die Nutznießung des auf die Kinder letzter Ehe gefallenen Antheils, muß dagegen die Kinder erziehen und ausstatten. Nach seinem Tode fällt jene leibdingsweise besessene Hälfte des Vorschlags an alle Kinder und ebenso wird das Vermögen des zuletzt verstorbenen parens entsprechend unter die Kinder aus beiden Ehen vertheilt.

Wenn ein Ehegatte ohne Grund den andern verläßt, so geht er seines Erbrechtes verlustig.

Zweite Gruppe.

Statute der Gütergemeinschaft.

a) Universelle Gütergemeinschaft.

(Das Recht des Thurgau.)

Im Kanton Thurgau herrscht zur Stunde universelle Gütergemeinschaft. Sie ist das Produkt einer durch Jahrhunderte hindurch ruhig fortschreitenden Entwicklung, in welche kein Einfluß des römischen Rechtes oder fremder Elemente störend eingriff. Wir haben oben (Zeitschr. III., S. 36 ff.) unsere Ansicht über die Entstehung der Gütergemeinschaft dargelegt und

namentlich den Umstand betont, daß sie immer aus ganz natürlichen Lebensverhältnissen entspringe und daß es ein Irrthum sei, sie auf ein klar gedachtes künstliches System zurückführen zu wollen. Daher denn auch je nach dem Ursprung (städtische oder ländliche Verhältnisse) die verschiedenen Arten von Gütergemeinschaften, daher die scheinbaren Anomalien in den erbrechtlichen Normen. Zur Bestätigung unserer Ansichten wird nun das Folgende wohl ebenfalls beitragen.

Im Thurgau ist für die ältere Zeit wenigstens ein Güterrecht der Ehegatten wohl nur bei dem Adel ausgebildet gewesen. Das übrige Volk war größtentheils leibeigen und verschiedenen geistlichen Stiftungen, so namentlich dem Domstift Konstanz, den Gotteshäusern Reichenau, Petershausen, St. Gallen u. a., oder einzelnen weltlichen Grundherren angehörig. Ihre Verhältnisse wurden also nach Hofrecht beurtheilt. Die zahlreichen Offnungen enthalten die üblichen Vorschriften über Bestrafung von ungenossamen Ehen, über den Fall u. s. f.¹⁾ In erbrechtlicher Hinsicht finden wir in der Regel die Bestimmung, daß bei Hörigen der Mann das beste Kleid, die Frau ebendasselbe, zuweilen auch ihr Bett dem Grundherrn geben muß (sog. Geleß und Gewandfall), daß hingegen bei Freien diese Stücke dem überlebenden Gatten zufallen. Nach der Offnung zu Wellhausen²⁾ sollen, wenn die Frau, welche mit Tod abgeht, ausberathene d. h. ausgesteuerte Töchter hat, ihre Kleider, die sie am Sonntag in die Kirche und in die Gesellschaft (hongarten) trägt, dem Keller zufallen und dem Weibel diejenigen, die sie an Werktagen an diese Orte anzieht. Eine komische Bestimmung über das Bett des Wittwers, der sich wieder verheirathet, welche sich auch in andern Offnungen, z. B. in derjenigen von Eschenz wieder findet, lautet also:³⁾

«Item sie sagend einhelliglich, zu dem sibenden Ar-

¹⁾ Vergl. die treffliche Abhandlung über das Eherecht der Hörigen vom 13. bis 16. Jahrhdt. in Baden, Württemberg und der Schweiz, in Mone's Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins VII, S. 129 ff.

²⁾ Grimm Weisthümer I, S. 248 ff

³⁾ L. cit. S. 251.

tikel, wer sach, das ein mann nach seines weibes tod ohn ein weib blibe, so soll ihm das best beth bleiben, geschah aber das nicht, also das der mann ein weib nähme, so soll des gotshaus in der Reichenauw amtmann zu den zeiten ehe man ihm das weib vor in das haus führt, das best beth zu der hindern thür austragen, und ob kein hinder thür da wer, so soll er das under der schwell hinaus ziehen, het sie aber ein unberathen tochter, so soll die das beth beheben.»

Der zwanzigste Artikel dieser Offnung regulirt das Erbrecht der Wittwe dahin, daß sie entweder einen Kindestheil oder die Hälfte der Fahrhabe erhält, je nachdem sie die Haushaltung mit den Kindern fortsetzen will oder sich von ihnen in Jahresfrist trennt. Nimmt sie einen zweiten Mann und stirbt vor diesem, so hat er bloß Nutznießung von jener Hälfte Fahrhabe, die sie vom ersten Mann geerbt hat. Nach seinem Absterben fällt sie wieder an die Kinder oder nächsten Blutsverwandten des ersten Mannes. Ähnlich sind die Vorschriften der Offnungen von Mülheim und Langenerchingen. ¹⁾

Ausführlicher und bereits im Sinn der Gütergemeinschaft sind die Bestimmungen von Tanegg und Fischenen ²⁾: wann ein gotshuss mann aine gotshuss frowen nimet zu der ehe, und wenn sich der mann engürt, dass er eelich by ie ligen will, so ist es ain ganze luthere gemaindt alles dass sy beide hand, nützit usgenommen ligents und varends, und welches vor dem andern abgaht, so erbt ains das ander in allem, ob sy sonst nit ander lyberben hand, dann allein die gelegen erbgueter gen Thanegg und Vischingen, und die aigen, ob die da sind des andern wydem nach wydems recht. und wenn der wydem ledig würrh, so soll er wiederumb fallen an den negsten erben, danen es

¹⁾ Grimm l. cit. S. 261, 262 und 272. Sehr undeutlich ist eine Stelle in der Offnung von Eschenz (Zeitschrift für Schweizer. Recht I, S. 84), wonach auch bei beerbter Ehe Niemand erben soll; das heißt wohl: das Gotteshaus allein.

²⁾ Grimm, l. cit. S. 273 ff.

kommt und komet ist, und ob ainen widmer das noth thät, so mag er verkouffen je umb funf schilling pfening nach und nach und soll es anbieten und verkouffen nach der gotshuslüthen und erbgueter gerechtigkeit, so vorgeschrieben stath. doch soll ein widmer frow oder man den widem in gueten ehren haben mit tach und gemach nach erbern lüthen erkandtnuss.« Es fallen also das Erbe an den Grundherrn, das Eigen an den Ueberlebenden jedoch nur zu Leibding. Doch darf dieses Widem in echter Noth angegriffen werden. Dagegen gilt unbedingt Fahrhabe-Gemeinschaft. An einer spätern Stelle heißt es, wenn die Eheleute an fahrender Habe so reich waren, daß sie Liegenschaften daraus ankaufen konnten, und Kinder vorhanden sind, so erhält der Ueberlebende die eine Hälfte und die Kinder die andere. (Auch für Kinder aus folgenden Ehen finden sich noch Bestimmungen.) Ein ähnliches Erbrecht besteht auch für die St. Gallischen Gotteshausleute im Thurgau.¹⁾ Bei kinderloser Ehe erben die Gatten sich gegenseitig, die Fahrhabe zu Eigen, die Liegenschaften zu Leibding. Bei beerbter Ehe dagegen erhält der Mann die eheliche Er rungenschaft ganz und von dem zugebrachten Gut der Frau einen Kindesheil, die Wittwe bezieht einen Kindesheil von des Mannes Verlassenschaft, doch in beiden Fällen nur die Fahrhabe zu eigen, das Liegende zu Leibding. Ehegedinge vor der Heirath sind zulässig. Aus diesen beiden letzterwähnten Statuten geht deutlich hervor, daß während der Ehe vollständige Gütergemeinschaft bestand; nach dem Rechte der Gotteshausleute von St. Gallen kann sogar der Mann Liegenschaften der Frau in Fahrhabe umändern und dann fällt dieß nie an die Verwandten der Frau zurück. Die Gemeinschaft der Fahrhabe galt wohl überall, und das machte sich dann immer im Erbrecht geltend. Ebenso fanden gewiß häufig Verträge über Zusammen theilungen (Gemeinderschaft) unter den Eheleuten statt, wie wir das seiner Zeit bei Andelfingen, Elgg 2c. hervorgehoben haben.

Durch verschiedene Urkunden sind wir über das Güterrecht des Adels in Kenntniß gesetzt. Wir finden oft die Heimsteuer,

¹⁾ Zeitschrift für Schweiz. Recht I, (Rechtsquellen) S. 56 ff.
Zeitschrift f. Schweiz. Recht VI. 1.

Hochzeitgabe, Morgengabe, Leibgebing als Sondergut der Frau erwähnt, über das sie mit Willen ihres Mannes verfügt oder für welche ihr der Mann Pfande bestellt. So enthält z. B. eine Urkunde vom Jahr 1387¹⁾ die Aussetzung einer Heimsteuer von Seite des Grafen Donat von Toggenburg für seine an den Grafen von Montfort verheirathete Tochter. Ebenso kommt die Widerlage²⁾ vor in einem Briefe vom Jahr 1429;³⁾ es wird eine solche von 800 guten rheinischen Gulden von Seite des Mannes der Frau bestellt und wir sehen aus dem ganzen Tenor der Urkunde, wie dieselbe im Verhältniß steht zur Heimsteuer. Am interessantesten in diesem Dokumente sind aber die Bestimmungen über das Erbrecht des Ueberlebenden, welche sich wohl ziemlich der allgemeinen Sitte anschlossen. Wir lassen diesen Theil hier wörtlich folgen:

„ist das sich gefüget, das Heinrich von Blumenberg des ersten abgät von Todes wegen vor Ursellen, syner gemachlen, än elich liberben, das Got lang wende, so soll sinem wyb verlangen und gefolgen jr haimstür und jr widerlegung und öch jr morgengab, vierhundert guldin und darzu und mit der halbe tail der varenden hab, so ir man denne nach tod verlassen hat usgenommen Schloß Gewer und was darzu gehörret. Und soll die frow die widerlegung inne haben nutzen und nießen unß ze end jr wile und Lebtag und nach jr Tod soll dieselbe widerlegung wiederum vallen an Hainrichs von Blumberg rechten und natürlichen Erben. Gät er ab vor sinem Wyb und lät elich liberben die sy bh ainander gewunne hant, und das die Tochter, so Blumberg jekt hät, nit usberäten ist, so soll dieselb syn tochter mit denselben Kinden ze gleichen Tail gän in allem dem

1) Siehe Schauberg's Zeitschrift für ungedruckte schweizerische Rechtsquellen, II, S. 105.

2) Vergl. über die Widerlage, auch Gegengeld, *contrados*, *donatio propter nuptias*, *dotalitium* genannt: Eichhorn, Einleitung ins deutsche Privatr., S. 304 u. 305. Kunde ehel. G.-R., S. 589. Haltaus glossarium pag. 2102. Dem entspricht auch das sogenannte *augmentum dotis* im Wallis, das oft in Eheverträgen bestellt wurde. Davon berichtet Heusler in der Abhandlung über das ehel. Güterrecht im Canton Wallis, S. 5, in Heuscher Zeitschrift für deutsches Recht XVII, S. 112 f.

3) Abgedruckt bei Schauberg l. cit. S. 106 ff.

gut, so der Vater denn nach Tod verlät Und das allzermal in vorgeschribner wise und gefügte sich sach, das sich die Frow endern und von jr kind sünderrren oder schidgen wöllte und nit mainte fürder bi im ze bliben wie sich das den gefügte So soll jr verlangen und gevollgen jr Haimstür Morgengab und Widerlegung und der drittail der varenden hab so jr Man nach tod verlassen hät Ist aber das dieselb Frow Ursell vor Frem Mann Hairich von Blumberg abgät von tods wegen, das Gott lang sparre, So soll und mag derselb von Blumberg der Frowen Haimstür die achthundert Guldin und öch damit die Morgengab die vierhundert Gulbin och inne haben nutzen und nießen unß ze End finer wile und lebtag und nach finem Tod soll dieselbe Haimstür und Morgengab wiederumb vallen an derselben Frowen rechten und natürlichen Erben an menglichs Intrag sinuen Irrung und Hinderniß an Geverd zc.“

Nach dem Tode des Gatten lebte die Wittwe in der Regel mit ihren Kindern auf dem ungetheilten Gut. Viele Urkunden aus dem 14ten Jahrhundert bezeugen, daß die Wittwe mit ihren Söhnen und Töchtern über Eigen verfügt, oft sind beide Theile verbeiständet. Eine wieder verheirathete Wittwe Katharina von Werbenwag verkauft 1316 mit ihren Kindern erster Ehe (von Landenberg) während Lebzeiten ihres zweiten Mannes einen Hof, der ihr recht eigen ist gewesen. Sie hat hiezu einen Vogt, was aber nicht damit motivirt ist, daß sie ein Sonderinteresse vor ihrem Manne hiebei hat, sondern damit, daß sie nicht Genossin der Käufer, des Klosters Tänikon, ist. ¹⁾ Anno 1308 erhält eine Frau Anna Bläsin ein Gut zu Lehen, das sie ererbt hat. In weitaus den meisten Fällen gehen Verfügungen über Grundbesitz vom Manne allein aus, öfters aber sind beide Eheleute Verkäufer, Verpfänder, Verschenker u. s. f., ohne daß gerade ein Sondergut der Frau, wie bei der pfandversicherten Morgengabe oder Heimsteuer angedeutet ist. Wenigstens hat sie in mehreren solchen Fällen keinen Vogt, was doch beim Sonderinteresse der Frau sein müßte. Es kommen auch Fälle vor, wo eine verheirathete Frau wirkliches Sondergut hat, über das sie mit

¹⁾ Regesten von Krapp, pag. 25.

Willen ihres Mannes verfügt. Dieß alles bestätigt das Vorhandensein der Gütergemeinschaft während der Ehe. Auch war in einzelnen Fällen für Veräußerungen des Mannes der Consens der Frau nöthig. Gemeinderschaft wird unter Eheleuten auch bisweilen erwähnt, so z. B. in einer Urkunde vom Jahr 1360 (im Meersburger Archiv). Ursula, Gattin Johannes Ritters von Schönenberg, verzichtet bei Gelegenheit, als ihr Mann Schönenberg verkauft, auf ihr Recht, das sie wegen Heimsteuer, Widerlegung, Gemeinder Pfandschatz an dem Gut besitzt. Und ebenfalls im nämlichen Fall in einer zweiten Urkunde von 1360 heißt es: Joh. von Schönenberg habe vormals seine Frau Ursula, seine eheliche Wirthin, „zu rechter Gemeinderin“¹⁾ angenommen. Es scheint mir demnach auch beim Adel die Gütergemeinschaft während bestehender Ehe das Regelmäßige gewesen zu sein. Beim Tode dagegen erfolgte dann wieder Scheidung in die ursprünglichen Bestandtheile. Einzelne Widersprüche oder Abweichungen in den Quellen finden wohl in Eheverträgen ihren Grund, die auch häufig vorkamen. Ebenso war die Bestellung von gegenseitigen Gemächden der Gatten nicht selten.²⁾

Wir setzen auf die hier erwähnten Umstände ein um so größeres Gewicht, als sie einerseits zeigen, wie die Gütergemeinschaft ganz *via facti* sich ausbildete und nach und nach zum allgemeinen Landrecht wurde, und andererseits die spätern Quellen uns wohl erbrechtliche Bestimmungen in Menge mittheilen, aber über das Güterrecht der Gatten während bestehender Ehe nichts enthalten.

Im Jahr 1460 wurde die Grafschaft Thurgau sammt der Stadt Frauenfeld eine Landvogtei der VII alten Orte der schweizerischen Eidgenossenschaft, unter Zusicherung ihrer alten Rechte und Freiheiten; das Landgericht dagegen erwarben die X Orte.³⁾ In das 16te und 17te Jahrhundert fällt nun auch

¹⁾ Diese urkundlichen Zeugnisse verdanken wir den gefälligen Mittheilungen des Herrn Verhörrichter Krapf in Frauenfeld.

²⁾ So z. B. in einer Urkunde vom Jahr 1437, Schauberg loc. cit. S. 108.

³⁾ Vergl. Pupikofers, Geschichte des Thurgau II, S. 3 ff. — Bluntschli, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts I, S. 221.

hier, wie anderwärts, die Aufzeichnung der Stadt- und Landrechte; zugleich entwickelte sich allmählig für das ganze Gebiet eine mehr einheitliche Rechtspflege in Folge des eidgenössischen Landrichters und der Tagsatzungs-Erkenntnisse. Das Erbrecht der Grafschaft Thurgau vom Jahr 1542 ¹⁾ enthält detaillirte Bestimmungen über unsere Materie. Bei kinderloser Ehe soll der überlebende Gatte sein Gut vorausbeziehen und dann die Hälfte des Gutes des Abgestorbenen. „Wenn sich aber zutragte — sagt das Statut — daß zwei Menschen in ehelichen Stand zusammenkommen und nüt zusammenbrächtend und eines vor dem Andern ohne eheliche Leibeserben Todes verschiede, so soll das Lebendig und Ueberblibne zwen Theil und des Abgestorbenen Erben den dritten Theil ihres liegenden und fahrenden (sc. errungenen) Gutes ziehen und nemmen; ob aber unter denen die in Armuth zusammenkämend, eines etwas Guts, das andere aber nützig gehabt, wann nun das eint Ehemensch mit Tod abgieng und das andere sonach am Leben geblieben, so mag es sein Gut, das ihm gehört, wie viel oder wenig das wäre, voraus nemmen, und so es das nimbt, soll ihm von dem übrigen Gut, so dannzemahlen noch vorhanden ist, der halb Teil und nit mehr folgen; wo es aber sein Gut vorauszunehmen nit beehrte, oder kein eigenes Gut nit gehabt hete, so sollen dem überblibnen Menschen die zwen Theile und des Abgestorbenen Erben der dritte Theil ihrer beider Hab und Güter theilen, wie obstaht.“ Ausdrücklich wird auch hier den Eheleuten gestattet, sich gegenseitig billige (ziemliche) Gemächde zu errichten vor dem Landvogt oder Landgericht zu Frauenfeld (vergleiche Art. 3 und 17). Ist die Ehe mit Kindern gesegnet, so soll der Ueberlebende, so lang er im Wittwenstand bleibt, mit den Kindern in gemeinschaftlicher Haushaltung zusammenleben, in allem Liegenden und Fahrenden sein Lebenlang frei sitzen, es nutzen und nießen, doch daraus die Kinder erziehen und wenn sie zu ihren Jahren gekommen, ausstatten. Würde das Vermögen zur Erziehung der Kinder nicht hinreichen, so darf mit Bewilligung der Obrigkeit das Hauptgut angegriffen werden. Wenn aber der überlebende

¹⁾ Siehe diese Zeitschrift, Bd. I, (Rechtsquellen) S. 24 ff.

Gatte sich unnütz d. h. verschwenderisch benimmt, oder sich wieder verheirathen will oder selbst die Trennung begehren würde, so soll er den Kindern das Gut der Verstorbenen herausgeben und davon einen Kindestheil für sich behalten (Art. 4). Ähnliche Bestimmungen enthalten die folgenden Artikel, wenn Kinder aus verschiedenen Ehen da sind. Die Kinder erster Ehe sollen immer zum Voraus nehmen den Kindestheil, welchen ihr letztverstorber *parens* von dem früher verstorbenen Gatten geerbt hatte. Zu diesem Statut finden sich verschiedene Nachträge in Folge von Erbrechtsstreitigkeiten, theils Tagsatzungsabschiede, theils ein Mandat vom Jahr 1717. In einem Abschied von 1695 wird erkannt, daß der Kindestheil, welchen der überlebende Mann von seiner Frauen Gut erbt, ihm zu Eigenthum und nicht bloß zu Leibding zufällt und demnach nie an die Kinder aus der ersten Ehe der Frau fallen kann, wenn keine Kinder aus der zweiten Ehe vorhanden oder die vorhandenen bereits wieder gestorben sind. Diese Frage scheint lange bestritten und von den Gerichten bald so, bald anders entschieden worden zu sein; erst durch das Mandat vom Jahr 1717 ¹⁾ wurde sie definitiv und zwar im Gegensatz zu der eben mitgetheilten Erkenntniß erledigt.

Das Erbrecht der Stadt Frauenfeld entspricht mit Bezug auf beerbte Ehe dem Landerbrecht. Hinsichtlich der kinderlosen Ehe dagegen weicht es einigermaßen ab. Es soll nämlich der überlebende Gatte lebenslängliche Nutznießung am ganzen Vermögen des Verstorbenen haben, er darf das Hauptgut nur „in Nothdurft, doch nach Ziemlichkeit“ angreifen. Nach seinem Tode fällt das Gut an die wahren Erben. Von dem ehelichen Vorschlag sollen des Mannes Erben zwei, der Frauen Erben ein Theil gefolgen. Im gleichen Verhältniß theilen die Erben den Rückschlag (dieser wird auch so getragen bei beerbter Ehe, s. Art. 6). Der Schluß des Art. 3 stimmt dann wieder überein mit dem Art. 2 des Landerbrechtes, wonach bei armen Leuten jene oben erwähnte Wahl gestattet wird. Das Erbrecht der Stadt Dießenhofen aus dem 16ten Jahrhundert ²⁾ enthält eben-

¹⁾ Abgedruckt loc. cit. S. 42.

²⁾ Die Handveste u. das Stadtrecht enthalten noch nichts darüber.

falls detaillirte Vorschriften über unsern Gegenstand und entspricht im Wesentlichen gleichfalls dem thurgauischen Landerbrecht. ¹⁾ Etwas abweichend ist dagegen das (noch ungedruckte) Erbrecht der Stadt Bischofzell vom Jahr 1574 ²⁾. Bei unbeerbter Ehe erhält hier der überlebende Gatte die ganze Verlassenschaft, Liegendes und Fahrenbes, das von beiden Seiten in die Ehe gebracht wurde, und erst wenn er auch stirbt, so soll das Vermögen in zwei gleiche Theile getheilt werden und an die beidseitigen Verwandten fallen. Die Gütergemeinschaft überdauert also hier die Ehe, indem eine gänzliche Vermischung der Massen stattfindet. Wenn dagegen Kinder vorhanden sind, so kommen die Bestimmungen des Landerbrechtes auch hier zur Anwendung. ³⁾ Nach Art. 14 können verheirathete Personen, die keine Kinder haben, „mit jemand theil und gemein synd ohne menglichs inred.“ Eheverträge, sowie auch Gemächde, die billig und den Rechten gemäß sind, werden zugelassen; ist dieß dagegen nicht der Fall, so kann der Rath Einsprache erheben „nach Gestalt der Sachen“. (Art. 16.)

Soviel mit Bezug auf das Erbrecht der Ehegatten. Zur Bestätigung dafür, daß während der Ehe vollständige Gütergemeinschaft galt, mögen noch folgende Belege dienen. Der Art. 16 des Erbrechts der Stadt Dießenhofen lautet also: „Item so man gelassene Erbsähl mit einander abtheilen will, so sollen vor und ob allen Dingen die Schuldgläubiger aus gemeinem Gut bezahlet werden, doch wann mehr als bei einerlei Eltern Schulden gemacht, so soll jede Erbschaft die Burde der Schulden an ihr selbst dulden und tragen.“ Die Morgengabe soll zu 4 Gulden geachtet und wäre eine größere versprochen worden, so muß der Ueberschuß, der zugesagt wurde, zur Bezahlung der Schulden verwandt werden, wenn dieß nöthig ist. Auch nach dem Landerbrecht, Art. 13, soll immer die versprochene Morgengabe zuerst ausgerichtet werden. Besondere Ehecontracte scheinen im Thurgau häufig vorgekommen zu sein;

¹⁾ Abgedruckt loc. cit. S. 74. Siehe Art. 8 ff.

²⁾ Manuscript des Herrn Krapf.

³⁾ Vergl. auch eine spätere Redaction vom Jahr 1650.

sie werden gewöhnlich vor Eingehung der Ehe aufgerichtet, sind aber auch später noch zulässig, jedoch dann nur vor der Obrigkeit (Art. 8, Erbrecht von Frauenfeld). Ueberall wird derselben Erwähnung gethan und das Landerbrecht sagt ausdrücklich im Art. 15: „Bedingt Recht bricht Landrecht.“ Auf die Gemeinburschaften deutet ein *passus* im Art. 14 des Landerbrechts: „Die auch mit einandren in Theil und Gemein sind.“ Die Auffalls-Ordnungen des Thurgaus und der Stadt Frauenfeld erwähnen des Weiberguts gar nicht und es bestätigt also auch dieß unsere Behauptungen auf's vollkommenste. Eine Ausnahme hievon macht bloß das Gant- und Auffallsrecht der Stadt Bischofzell. ¹⁾ Nach diesem soll nämlich die Ehefrau um ihre Morgengabe, Kleider und die Hälfte ihres zugebrachten Gutes vor allen Gläubigern zuerst ausgerichtet werden, mit der andern Hälfte aber zur Masse stehen. Dieses Gantrecht darf auch durch allfällige Heiraths-Verabredungen, Geschäfte oder Gemächde nicht beeinträchtigt werden, ²⁾ d. h. solche gelten nur für den Erbfall.

Die universelle Gütergemeinschaft ist zur Stunde noch das Recht des ganzen Kantons Thurgau. Nach der Auffalls-Ordnung vom Jahr 1807 kann sich die Ehefrau bei Abschließung der Ehe das ganze oder einen Theil ihres zugebrachten oder während der Ehe angefallenen Vermögens durch einen förmlichen Contract, welcher gerichtlich ratificirt und protocollirt werden muß, eigenthümlich vorbehalten oder sie kann sich von ihrem Mann dafür obrigkeitlich versichern lassen. Thut sie dieß nicht, so haftet sie mit ihrem ganzen Vermögen für die Schulden des Mannes. ³⁾ Seit dem Jahr 1810 besitzt der Kanton ein gemeinschaftliches Erbrecht, welches sich in seinen wesentlichen Grundzügen an das alte Recht anschließt. Durch das neue

¹⁾ Bis jetzt ungedruckt. Aeltere Redaction vom Jahr 1650. Revision von 1714.

²⁾ Späterer Zusatz zu Art. 15 des oben erwähnten Erbrechts von Bischofzell.

³⁾ Ebenso nach dem neuen Concursgesetz vom J. 1853, § 100, litt. c und § 403. Nur ein gehörig errichteter Weibergutsbrief begründet Sonder-Eigenthum der Frau; § 101 des Notariatsgesetzes.

Erbgesetz vom Jahr 1839 ¹⁾ wurde das frühere theils modifizirt, theils genauer redigirt. Die wesentlichen Bestimmungen desselben sind folgende: Bei kinderloser Ehe nimmt der überlebende Gatte zuerst sein eigenes Vermögen heraus und bezieht die Hälfte der ehelichen Errungenschaft, sowie die Hälfte des Vermögens (wozu auch die auf Seite des verstorbenen Gatten fallende Hälfte der Errungenschaft gehört) des Verstorbenen zu eigen, die andere Hälfte fällt den betreffenden Anverwandten zu. Es muß also sofort zur Theilung geschritten werden; überhaupt verlangt der Art. 46 dieses Gesetzes, daß beim Tode eines Gatten ein Vermögens-Inventar aufgenommen werde, auch können die Erben Sicherstellung verlangen vom Nutznießer. Bei beerbter Ehe nämlich hat der überlebende Gatte lebenslänglich das Recht der Nutznießung des vom Verstorbenen hinterlassenen Vermögens, sofern nicht gesetzlich Theilung eintritt oder rechtsgültig anders verfügt ist. Diese Theilung tritt nach § 39 ein: a) wenn der überlebende Gatte sich wieder verheirathet; b) wenn die gerichtlich ausgesprochene Sicherstellung von ihm nicht geleistet oder gegen ihn Bevogtigung wegen Verschwendung erkannt wird; c) wenn beide Eltern gestorben sind; endlich d) wenn die Theilung durch rechtsgültige Verfügungen festgesetzt ist. Diese Theilung geschieht nun nach § 40 auf folgende Weise: ²⁾ Erstlich das von dem verstorbenen Gatten hinterlassene Vermögen fällt zu $\frac{3}{4}$ den Kindern zu Eigenthum zu. Sodann fällt die Hälfte der ehelichen Errungenschaft ebenfalls zu $\frac{3}{4}$ den Kindern oder Descendenten des verstorbenen Ehegatten eigenthümlich zu. Der überlebende Ehegatte bezieht vorerst das von ihm in die Ehe eingebrachte oder während derselben ihm angefallene Vermögen, sodann die Hälfte der ehelichen Errungenschaft zu Eigenthum. Zur lebenslänglichen Nutznießung wird demselben eingeräumt der vierte Theil des Vermögens des Verstorbenen, sowie der vierte Theil der oben erwähnten Hälfte der Errungenschaft, von welcher $\frac{3}{4}$ an die Kinder fällt.

¹⁾ Thurgauisches Kantonsblatt III, S. 219 ff.

²⁾ Hierin unterscheidet sich dieses Erbgesetz von dem frühern von 1810.

Der während der Ehe allfällig gemachte Rückschlag ist aus dem von jedem Ehegatten in die Ehe eingebrachten oder ihm während derselben angefallenen Vermögens nach Verhältniß zu decken. ¹⁾ Nach § 62 kann bei kinderloser Ehe ein Gatte dem andern die lebenslängliche Nutznießung seiner ganzen Verlassenschaft testamentarisch zuwenden.

Soviel über das thurgauische Güterrecht. —

b) Partikuläre Gütergemeinschaft.

(St. Gallische Statute.)

In dem Gebiete des jetzigen Kantons St. Gallen finden wir eine bunte Mannigfaltigkeit verschiedener Lokalrechte, von denen die einen die Gütergemeinschaft der Fahrhabe, andere diejenige der Fahrhabe und Errungenschaft, noch andere jenes glarnerische Doppelsystem befolgen, von dem in unserer frühern Abhandlung die Rede war. Trotz aller Verschiedenheit ist eine gewisse Uebereinstimmung, die in neuerer Zeit ihren gesetzlichen Ausdruck gefunden hat, nicht zu verkennen und ebenso dürfen wir für die ältere Zeit annehmen, daß so ziemlich die gleichen Grundsätze gegolten haben.

So weit die allamanische Bevölkerung reichte, so weit galt früher unstreitig auch die *lex Allamannorum*, später der Schwabenspiegel. Der größere Theil des Kantons gehörte aber ursprünglich zu Rhätien, über dessen frühere Bevölkerung noch Vieles im Dunkel schwebt.

Schon nach der Öffnung von Kilchberg vom Jahr 1515 ²⁾ erbt der überlebende Gatte alle Fahrhabe, wenn keine Kinder da sind, zu eigen und die Liegenschaft zu Leibding. Letzteres darf er nur in ehelicher Noth angreifen, jedesmal um fünf Schilling, die Errungenschaft erhält er ganz. Sind dagegen Kinder vorhanden, so wird die ganze Verlassenschaft als eine Masse behandelt, von welcher der überlebende *parens* die eine,

¹⁾ § 41 spricht von dem Falle einer zweiten Ehe.

²⁾ Abgedruckt bei Grimm, *Weisth.* I, S. 202 ff. Vergl. auch über diese Öffnung: Wegelin's Geschichte der Landschaft Toggenburg, I, 281—285.

die Kinder die andere Hälfte nehmen, unbeschadet Leibding oder Witthum. Nach der Öffnung von Ober- und Nider-Kindal¹⁾ von 1484 ist das Erbrecht ganz das gleiche wie in Kilchberg. Sehr ausführlich ist die alte Öffnung von St. Johann.²⁾ Nach Art. 4 erbt bei kinderloser Ehe der überlebende Gatte die ganze Fahrhabe zu eigen. „Es wäre denn sach, daß das abgestorbene vorhin (d. h. aus einer frühern Ehe) eeliche Kinder hette, soll das halb varend guth an dieselben Kind fallen für eigen und der ander halbe Theil dem lebendigen bleiben und auch für eigen.“ Die Liegenschaften dagegen, die von den andern in die Ehe gebracht wurden, erhält der Ueberlebende zu Leibding. Aus der Fahrhabe sollen zuerst die Schulden bezahlt werden. Das während der Ehe Errungene erbt der Ueberlebende ganz zu eigen „und ob ein Mann, fährt die Öffnung fort, syn eigen gelegen gueth verkouffte und das an andre glegen gueth ald varende haab lehte, so soll doch dasselbig erkoufft guet eigen und geerbt werden gleichwie sein Erst gelegen eigen Gueth glegen und geErbt worden wäri ungefährlich.“ Sind dagegen Kinder aus der Ehe vorhanden, so bleibt der Ueberlebende mit ihnen im Besitz und Genuß des gesammten Vermögens und soll die Kinder erziehen und ausstatten. Wenn es nöthig ist, soll ihnen ein Vogt gegeben werden. Wenn aber der überlebende Gatte sich wieder verheirathet oder nicht gut wirthschaftet, „so mag man die Kinder besonders mit Rätth eines Herren und der Fründen bevogten und vom Vatter oder Mutter sündern, also daß den Kinden Halbgueth Vidents und varrends für Eigen werden und vervolgen, und dem Vater oder der Mutter das ander halb Theill auch für Eigen wie dann hievor unterschieden ist.“³⁾ Im Art. 7 findet sich die gleiche

¹⁾ In der Nähe von Wyl im Unter-Toggenburg. Manuscript des Herrn v. G.

²⁾ Druck-Exemplar im Stiftsarchiv. s. t. Erneueretes Landrecht dero von St. Johann und zum Wasser (Neslau) von Abt Diethelm, confirmirt 1559. Nach Wegelin nimmt dasselbe ein sehr hohes Alter in Anspruch.

³⁾ Nach der Recension des Landrechts zu St. Johann von 1539 ist hier bei Art. 6 ein Zusatz, wonach die Errungenschaft auch zur

Bestimmung wie in den andern Öffnungen, daß das Witthum in Ehren gehalten werden solle. Der Art. 8 dagegen erwähnt noch eine Versicherung der Heimsteuer der Frau von Seite des Mannes mit folgenden Worten: „Item es soll auch einer sin frouwen umb ir heimstür gewyssen und versorgen an Eigen und an Erb und im Land, und wann dasselbig Guoth zum fahlen käme, daß dasselbig geerbt soll werden, nach dem Landrecht, darmit sy und Ihr Erben, so es zu fahl khömmen, das wissent zu finden.“ Dieser Artikel ist etwas auffallend; es entspricht dieß gleichsam der Aufnahme eines Inventars und es will wohl damit nur gesagt werden, daß der Mann die Sachen der Frau nicht verpfänden oder veräußern dürfe, ohne ihre oder ihrer Verwandten Einwilligung. Diese Deutung scheint die richtige, wenn wir das spätere Erbrecht von Toggenburg (s. unten) ins Auge fassen, wo auch Fahrhabe-Gemeinschaft gilt und doch (nach Art. 29) das Weibergut bis auf einen gewissen Punkt privilegiert ist.

Dieses sind ziemlich die ältesten Quellen = Aussprüche; die zahlreichen übrigen sanctgallischen Öffnungen enthalten nichts über eheliches Güterrecht. Gehen wir nun zu den spätern Lokalrechten über.

Eine große Anzahl von sanctgallischen Statuten enthält in ganz übereinstimmender Weise die Gütergemeinschaft von Fahrhabe und Errungenschaft, und zwar in der Art, daß von der letztern dem Manne oder seinen Erben zwei Theile, der Frau ein Theil zufallen, und daß in gleicher Proportion auch ein allfälliger Rückschlag getheilt wird. Hieher gehören die Rechte von Sargans, Ragaz, Pseffers, Wallenstadt, Werdenberg, Gams, Sax und das alte Stadtrecht von Lichtensteig. Die erbrechtlichen Bestimmungen sind hier überall ganz dieselben, gleichviel ob Kinder aus der Ehe vorhanden seien oder nicht. Die Errungenschaft wird in der oben geschilderten Weise vertheilt, ebenso soll die Fahrhabe zu zwei Dritttheil dem Manne

hälfte getheilt wird und dagegen die Liegenschaften, die von Verstorbenen herrühren, nur leibdingsweise an den Ueberlebenden zur Hälfte fallen.

oder seinen Erben, zu einem Drittheil der Frau oder ihren Erben zufallen. Die Liegenschaften fallen an die Seite, wo sie herkommen und sollen zuerst ausgerichtet werden. Die Statute von Werdenberg und Gams rechnen unter diese letztern auch die hypothefirten Schulden und unauffündbaren Gülden. Ein Unterschied mit Bezug auf die Liegenschaften besteht darin, daß nach dem Stadtrecht von Wallenstadt ¹⁾ die überlebende Wittwe einen Drittheil der Liegenschaften des Mannes zu Leibding erhält, und der Mann hinwieder zwei Drittheil der Liegenschaften der Frau zu lebenslänglichem Nießbrauch. Das Hauptgut darf er nicht angreifen. Beim Heimfall dieses Widems an den Erben bleiben die Blumen (d. h. die Früchte) den Erben des Leibdingberechtigten „und auch usgenommen, — sagt der Art. 40 — ob einer uff synem wybergut etwas gebuwen hette, städel oder hüser, so fallent dann aber demselben oder synen erben die zwei theile für eigen gut und desselben gleichen, ob ein Frau uf ives Mannes gut etwas gebuwet hätte (wie oben), so soll auch ihr ein Drittheil für eigen gut fallen.“ Auch schreibt dieses Stadtbuch im Art. 38 die Versicherung der Heimsteuer auf dem Gute des Mannes vor. Ebenso bleiben nach dem alten Stadtrecht von Lichtensteig ²⁾ die Liegenschaften des andern Theils dem überlebenden zu Leibding, nach dessen Tode aber fallen sie wieder an des Abgegangnen nächste Erben. Die auf welche Weise immer während der Ehe errungenen Liegenschaften dagegen erben sie von einander gänzlich. Nach den andern hier erwähnten Statuten dagegen müssen nach dem Tode des einen Gatten die Liegenschaften desselben sofort den Erben herausgegeben werden, wenigstens in Monats Frist. In Sargans ist es zulässig, daß sich die Eheleute durch Gemächde gegenseitig bedenken, jedoch nur zu Leibding. Nach diesem Statut soll auch die Morgengabe der Frau vorbehalten bleiben. Ferner soll die Frau es nicht entgelten, wenn der Mann lieberlich und verschwenderisch war, sondern in solchem Falle die Schulden aus seinem Gut

¹⁾ Abschrift des Herrn v. G. Stadtbuch von 1766, Art. 31.

²⁾ Lichtensteiger Freiheiten unter Abt Cuno, 1400. Stiftsarchiv-Manuscript.

allein bezahlt werden.¹⁾ Einzelne dieser Rechte erwähnen auch noch ausdrücklich, daß die Bettstatt der Frau, Wehr und Waffen dem Mann resp. seinen Erben gehören solle. Nicht so ist es mit Gams, wo auch diese Stücke in die Fahrhab-Masse fallen, die nach der bekannten Proportion vertheilt wird. Im Uebrigen stimmen alle diese Statute fast wörtlich überein und wir dürfen gar wohl, da die einen kürzer, die andern ausführlicher abgefaßt sind, die letztern zur Ergänzung und Erklärung der erstern benutzen.

Die Landrechte von Uznach und Gaster, sowie das Stadtrecht von Wesen vom Jahr 1564²⁾ befolgen das von uns früher (Zeitschr. III, S. 118 ff.) näher geschilderte Recht von Glarus.³⁾ Hier findet eine vollständige Haft der Frau für die Schulden des Mannes, die während der Ehe entstanden sind, statt. Das Statut von Uznach sagt sogar im Art. 58: „der Ehemenschen Gut ist ein Gut und soll bei einander wachsen und schweinen“ und das Stadtrecht von Wesen sagt im Art. 100: „Eine Frau soll helfen ihres Mannes Schulden bezahlen, wenn kein Gut da ist, nämlich diejenigen, so aufgelaufen, so lange sie unbevogtet war.“ Es kann ihr also durch Bevogtigung Schutz gewährt und ebenso soll nach Art. 102 *ibid.* der Mann zur Versicherung des Weiberguts angehalten werden, wenn er aus dem Gerichte zieht. In erbrechtlicher Beziehung hat bei kinderloser Ehe der überlebende Gatte in Wesen die Wahl, entweder sein eigenes Vermögen zu beziehen, oder die Hälfte der gesammten Verlassenschaft. Nach dem Landrecht von Uznach von 1602 Art. 53 erbt dagegen in diesem Falle der Ueberlebende alle Fahrhabe zu eigen und zwei Theile der Liegenschaften zu Leibding „oder aber einen dritten Theil, weders er will“; (wahrscheinlich ist gemeint, letztern zu eigen). Sind Kinder vorhanden, so hat nach allen

¹⁾ Das Gantrecht für die Gemeinden Sargans, Mels, Flums und Wartau vom Jahr 1580, dessen Wegelin in seiner Uebersicht der St. Gallischen Statute, S. 86, erwähnt, ist uns nicht zu Gesicht gekommen.

²⁾ Manuscript des Herrn v. G.

³⁾ Da dieses Recht ein gemischtes System enthält, so haben wir diese St. Gallische Statute hier eingereiht, und nicht unter II. a.

diesen Statuten der überlebende Gatte die Wahl zwischen seinem Gut und einem Kindesheil aus dem Gesamtvermögen. In Wesen muß man sich innert Monatsfrist entscheiden. Alles was wir bei Glarus über den Kindesheil bemerkten, kommt auch hier wieder in Anwendung. Eheverträge und Vermächtniß unter den Gatten sind nach diesen Statuten zulässig (Art. 49 des Stadt- und Landrechts von Uznach). In Wesen dürfen sich kinderlose Eheleute ihre Güter ganz oder theilweise zu Leibding vermachen. Uznach und Gaster waren bekanntlich Vogtehen der Stände Schwyz und Glarus und es bedarf wohl keiner weiteren Erörterung, daß die Entwicklung des Privatrechtes durch den Einfluß von Glarus bestimmt wurde.

Wir kommen nun zu einigen Statuten, die — genau genommen — keinem güterrechtlichen Systeme ganz angehören, wir meinen das Erbrecht der 4 Höfe im Rheinthal und dasjenige des Gotteshauses St. Gallen und der Grafschaft Toggenburg. Die Gütergemeinschaft der Fahrhabe scheint zu Grunde zu liegen, doch ist sie nicht consequent durchgeführt. Der Grundgedanke ist hier offenbar überall der: zunächst haftet die gemeinschaftliche Fahrhabe für die ehelichen Schulden; reicht sie nicht hin, so dürfen auch die Liegenschaften der Frau ausnahmsweise in Mitteleidenschaft gezogen werden. Allein der Mann hat deßhalb keineswegs unbedingte Dispositionsfähigkeit über das bewegliche Vermögen der Frau (noch viel weniger über ihre Liegenschaften), wie es doch eigentlich dem Systeme der Fahrhabe-Gemeinschaft entsprechend wäre. In dem vereinbarten Erbrecht der Rheinthalhöfe Altstetten, Marbach, Bernang und Balgach unter Abt Ulrich vom Jahr 1475 ¹⁾ findet sich folgende Bestimmung: „Item wo eine frow eelich zu einem man kumpt und bringt sy Im gut zu, es Syge liggent oder varendz und kompt der Man mit Ir überain das Ir dasselb ir gut verkoufft oder verenderet wurdi; und wenn dann der Man von tods wegen abgangen ist und ob er Ir dasselb Ir gut nit zu Iren Handen verschaffet und bracht hätti, das soll Sy nit entgelten, dann was Sy kanntlich mag machen das Sy zu Im bracht

¹⁾ Manuscript im Stiftsarchiv.

habe, Das soll Sy erben. Es wär dann Sach daß Sy by einander gearmet und Fro güetter geschwinen wärint das soll sy entgelten nach minderung der Güetter und gleichen billichen sachen ungeverlichen.“ Hienach hat also die Ehefrau einen allfälligen Rückschlag mitzutragen. In dem darauf folgenden Artikel heißt es, daß man beim Tode eines Gatten vorerst die Schulden bezahlen solle aus dem Fahrenden, „soweit das langen mag“ und erst wenn es daran gebricht, aus dem Liegenden. Bei kinderloser Ehe erhält der Ueberlebende die Errungenschaft ganz, die Liegenschaften des Verstorbenen zu Leibding, die Fahrhabe zu Eigen; bei beerbter Ehe einen Kindestheil des Vermögens des andern Gatten, wiederum das liegende Gut bloß zu Leibding, die Fahrhabe eigenthümlich. Unerzogene Kinder soll die Mutter helfen erziehen mit ihrem Vermögen nach Bedürfniß und Umständen.

Das Erbrecht dieser Höfe wurde im Jahr 1651 renovirt.¹⁾ Diese spätere Redaction ist viel ausführlicher, aber der Inhalt derselbe geblieben. Nur das Erbrecht der überlebenden Wittve bei beerbter Ehe ist nach Art. 6 ein wenig anders. Außer dem Kindestheil erhält sie noch gewisse Gegenstände (Eherecht). Diesem Statute entspricht fast wörtlich das Erbrecht des Gotteshauses St. Gallen und desselbigen Grafschaft Toggenburg vom 23. Brachmonat 1633²⁾, welches von Abt Pius erlassen wurde für diese Grafschaft und die sogenannte alte Landschaft (Stiftsland) und an die Stelle der verschiedenen dort bestandenen Partikularrechte trat.³⁾ Im Art. 27 heißt es, das Weibergut solle unverfehrt bleiben und der Mann daselbe nicht verpfänden dürfen ohne Willen der Frau, die hiefür bevogtet werden muß. „Doch wann es sich begeben, daß beide, des Mannes und der Frauen Güeter schweinen würden, daran aber der Mann kein Schuld oder aber die Frau ebensoviel Schuld hätte als der Mann, alsdann solle es an der richterlichen Erkenntnuß stehen, was oder wie viel das ein oder das ander Gut leiden soll.“

¹⁾ Und 1798 in Trogen gedruckt.

²⁾ Gedruckt 1739 im Gotteshaus St. Gallen.

³⁾ Nur die Stadt Lichtensteig behielt fortwährend ihre alten Rechte und Freiheiten.

Im März 1646 wurde eine Erläuterung¹⁾ über diesen Artikel betreffend Befreiung und Versicherung des Weiberguts erlassen, wonach das *beneficium*²⁾ auf solche Weibergüter beschränkt wird, welche vor offenen Rechten (d. h. vor Gericht) begehrt und dann entweder in Brief und Siegel oder doch wenigstens in die Gerichts- oder Waisenbücher eingetragen worden sind. Indessen soll vorbehalten sein: 1) Gottesgewalt, 2) voreheliche Schulden der Frau, 3) „so die Schulden von Gütern herkommen oder sonst das Gut ein stillschweigend Unterpfand wäre oder versfangen recht hätte“, 4) „so man gemein zu laden stehet“ (d. h. wenn die Ehegatten ein gemeinsames Gewerbe treiben, mit einander zu Bank und Baden stehen) und 5) so das Weib Ursach giebt. Nach Art. 38 sind Ehecontracte, welche das allgemeine Land- und Erbrecht abändern, zulässig. Von den ältern Particularrechten dieses Landestheils sind uns einzig bekannt das Land- und Erbrecht im untern Amt der Grafschaft Toggenburg, aufgerichtet an der Gemeinde zu Lütterspurg Anno 1502³⁾, das Sidwalder und Thurthaler Landrecht von 1546⁴⁾ und das Hof- und Landrecht des unteren Amtes, sonderlich des Gerichts zu Bazenhaid vom Jahr 1611.⁵⁾ Diese weichen in erbrechtlicher Beziehung von dem spätern allgemeinen Landrecht ab. Im Thurthal muß der Mann die Heimsteuer der Frau an Eigen und Erb setzen. Beim Tode eines Ehegatten sollen immer zuerst die Schulden bezahlt werden und erst dann schreitet man zur Theilung. Nach diesen ältern Statuten erhält bei kinderloser Ehe der überlebende Gatte die eine Hälfte des Vermögens des Verstorbenen zu Eigenthum, die andere zu Leibding. Sind Kinder aus der Ehe vorhanden, so muß er mit diesen theilen, so daß er die eine, die Kinder die andere Hälfte des Gesamtvermögens erhalten. Sind Kinder aus einer frühern Ehe da, so nimmt der überlebende Gatte sein eignes Gut her-

1) Handschriftliche Mittheilung.

2) Mit diesem Ausdruck ist wohl gemeint das Privilegium im Concurs des Mannes. Wir sehen hier bereits den Einfluß des römischen Rechts.

3) Manuscript im Stiftsarchiv.

4) dito.

5) dito.

aus und erhält einen Kindesheil von demjenigen des Abgestorbenen. Auch der Morgengabe wird erwähnt; sie soll 10 Pfund nicht übersteigen. Hier herrschte also während der Ehe vollständige Gütertrennung. Diese Statuten wurden, wie bereits bemerkt, durch Abt Pius im Jahr 1633 außer Kraft gesetzt, um die vielfachen Irrungen und Streitigkeiten aufzuheben, da von den Landeuten selbst ein gleichförmiges Landes-Statut gewünscht worden war.¹⁾

Wiederum abweichend vom Rechte des Gotteshauses St. Gallen sind die Erbsatzungen der Stadt Wyl²⁾ vom Jahr 1514.³⁾ Bei kinderloser Ehe erhält der überlebende Gatte das ganze Vermögen des Verstorbenen zu lebenslänglicher Nutznießung und darf das Capital nicht angreifen. Wenn der Wittwer sich wieder verhehlicht, so muß er die Hälfte des zugebrachten Gutes seiner Frau ihren Erben herausgeben. Anders aber verhält es sich mit der Wittwe in diesem Falle: da wird nach Art. 5 das Gesamtvermögen beider Gatten, in dessen Besitz sie sich bis jetzt befunden hatte, in zwei gleiche Hälften getheilt, die eine fällt an des verstorbenen Mannes nächste Verwandte, die andere ihr eigenthümlich zu. Diese Verschmelzung beider Vermögen tritt nach Art. 6 in eigenthümlicher Weise ein, wenn dann beide Gatten gestorben sind. Hier heißt es: „Item wenn och zwai Geliche menschen zusammenkomiunt und beide on eeliche liberben und unwerendritt tods abgingent und stürbent, dannethin so soll Ir beider gut Es sy ligentz ald varends nüt darvon gesündrett durch hinweg In zwen glichtail geteilt werden. Und zu beider sit Zettwedern fründen halb werden verfolgen und gelangen, und also geerbt werden.“ Sind dagegen Kinder aus der Ehe vorhanden, und die Frau stirbt, so bleibt der Vater im Besitze des ganzen Vermögens und soll die Kinder treulich und ehrbarlich daraus erziehen. Wenn er sich wieder verheirathet, so soll er den Kindern die Hälfte ihres Mutterguts her-

1) S. Einleitung zu dem Erbrecht des Gotteshauses St. Gallen.

2) Seit dem 13. Jahrhundert im Besitze der Abtey.

3) Manuscript im Stiftsarchiv; ebenso die spätern Redactionen von 1541, 1606 und 1637.

ausgeben, die andere Hälfte aber ohne Minderung des Hauptguts in Leibdingweise genießen bis ans Ende seiner Tage. Wenn er dann auch stirbt, so sollen die Kinder das Muttergut vorausnehmen und hierauf das übrige Vermögen, das noch vorhanden ist, in gleicher Weise unter sich theilen. Die überlebende Wittwe hat bei beerbter Ehe gleichfalls Nutznießung am gesammten Vermögen und die Erziehungspflicht der Kinder. Wenn die Zinse zur Bestreitung der Haushaltung nicht hinreichen, so darf sie mit Bewilligung von Schultheiß und Rath das Leibding angreifen. Im Fall ihrer Wiederverheirathung soll sie mit den Kindern theilen: sie nimmt dann voraus hinweg ihre Morgengabe, ein Bett, das verschrotene Gewand und Kleinodien und von dem ganzen übrigen liegenden und fahrenden Gut erhält sie einen Kindesstheil. Nach Art. 10 und 11 sind Ehegedinge und Gemächde zulässig. In einer spätern Redaction von 1541 werden aber hiefür Brief und Siegel verlangt. Das Erbrecht der Stadt Wyl unter Abt Bernhard vom Jahr 1606 enthält dieselben Vorschriften, nur noch ausführlicher. Im Art. 2 wird auch des errungenen Gutes erwähnt: bei kinderloser Ehe soll der überlebende Wittwer frei über dasselbe walten und schalten; nach seinem Tode wird es aber vertheilt unter seine und seiner vorverstorbenen Frauen Erben. Im Jahre 1657 wurde von Abt Pius das allgemeine Erbrecht des Gotteshauses St. Gallen auch für die Stadt Wyl gültig erklärt mit einziger Ausnahme der Bestimmungen des Erbrechts des Ehegatten, worin der Stadt bewilligt wurde, ihr eigenes Recht beizubehalten. In einem besondern Artikelbrief wurde dasjenige, „was dem gedruckten und gemeinen Erbrecht ungleich aber durch den Hochw. H. Abt zu St. Gallen bestätigt worden den 11. Septbr. 1639“ aufgezichnet. Diese Bestimmungen sind folgende: Wenn der Mann vor der Frau stirbt und keine Kinder hinterläßt, und die Wittwe sich nun wieder verheirathet, so soll sie ihr zugebrachtes Gut voraus beziehen, sodann wird die Verlassenschaft des Mannes sammt dem ehelichen Vorschlag in zwei gleiche Hälften getheilt, die eine fällt an die Erben des Mannes, die andere an die Frau und zwar eigenthümlich. Der Wittwer muß in diesem Falle den Erben der Frau die Hälfte ihres Vermögens herausgeben,

behält dagegen die Errungenschaft ganz. Bei beerbter Ehe erhält der Mann die ganze Errungenschaft und vom Vermögen der Frau einen Kindestheil, die Frau ihre Morgengabe und ebenfalls einen Kindestheil Liegendes und Fahrendes vom verstorbenen Mann zu eigen. Während also die ältern erbrechtlichen Satzungen von Wyl mehr auf Gütergemeinschaft deuteten, finden wir zuletzt wieder das System der getrennten Güter consequent durchgeführt. ¹⁾ —

Auch das Recht der Stadt St. Gallen, das wir schließlich noch betrachten müssen, hat im Laufe der Zeiten Aenderungen erlitten. Von Anfang an scheint hier Fahrhabe-Gemeinschaft unter den Ehegatten bestanden zu haben. In einem Rathsbeschluß aus dem Anfang des 16ten Jahrhunderts ²⁾ wird gesagt: „wenn ein Mann stirbt, verdirbt oder sonst lantrünig (d. h. flüchtig) wird, und sich darnach begibt, das die gelter zufarend und bezalt wöllend syn, das die gelter desselben mans ligends und farends gut, desglich der frowen farend gut, klaiden, klainotter sowyt die gelangen, hefften und angrysen mögen, so lang bis sy zalt und usgericht werdend, und die frowen davor nicht schützen noch schirmen soll weder Hyrattebrief noch anders, sondern sollen die gelter vor allen erben und vor meniglich gon.“ Die Liegenschaften der Frau dagegen, heißt es weiters, die noch unverändert in ihren Händen sind, sollen ihr bleiben; nur wenn sie selbst Gut ihres Mannes verschwendet oder heimlich auf die Seite geschafft hat, so dürfen dann die Gläubiger auf alles greifen, was sie finden, und umgekehrt, wenn ein Mann von seiner Frau läuft und liederlich lebt, soll die Frau nicht schuldig sein, Schulden zu bezahlen. In der gleichen Rathsverordnung wird das Erbrecht der überlebenden Wittwe solchermaßen geordnet: sind keine Kinder vorhanden, so nimmt sie zum Voraus ihre Morgengabe, ihr verschrotenes Gewand, die Bettstatt mit Zubehörde und den halben Theil der gesammten Fahrhabe.

¹⁾ Dabei ist nicht zu vergessen, daß der oben erwähnte Art. 27 des gemeinen Gotteshausrechtes über Versicherung des Weiberguts nun in Wyl ebenfalls zur Anwendung kam.

²⁾ Rathsbeschlüsse der Stadt St. Gallen seit 1508. Manuscript der Stiftsbibliothek, Nr. 1269, Fol. 82 und 83.

Hat sie Liegenschaften in die Ehe gebracht, die noch unverändert in ihren Händen sind, so sollen ihr diese ebenfalls bleiben. Sind Kinder aus der Ehe vorhanden, so bezieht die Wittwe die obigen Stücke wieder und erhält sodann einen Rindestheil am Vermögen des Mannes. Hat sie eigene Liegenschaften, so behält sie diese, kann dann aber nur von der Fahrhabe des Mannes einen Rindestheil beziehen. Zieht sie hingegen vor, ihre Liegenschaften einzuwerfen, so kann sie einen Rindestheil aus dem gesammten liegenden und fahrenden Vermögen beziehen. Die Schulden sollen jedoch zuerst, wie oben angeführt wurde, getilgt werden.

Nach der Gerichtsordnung der Stadt St. Gallen vom Jahr 1725, erneuert 1781, „sollen beim Auffall instänftig die Ehefrauen um alles dasjenige, so sie ihrem Mann bei Anfang der Ehe oder hernach von ihrer Seiten her als ihr eigen und unverfangen Gut zugebracht, mit und neben andern Creditoren und zu gleichen Rechten wie ein verbürgter Creditor einstehen, und von der Massa soviel als andere beziehen mögen; jedoch anders nicht als mit Einwerfung aller ihrer privilegirten (d. h. pfandversicherten) und liegenden Gütern, die sie aber um gleichen Preis, in Abschlag dessen, was ihr aus der Masse zukömmt, wieder an sich ziehen mag. — — Wollte aber die Ehefrau in solchem Falle lieber ihre zugebrachte und ererbte, liegende und privilegirte Mittel behalten und nicht zur Masse treten, mag sie es nach ihrem Belieben thun und sich damit begnügen.“ Die Frau hat also kein Privilegium für ihr Weibergut. Will sie ihre Liegenschaften beziehen, so kann sie das, ist dann aber für alles Weitere von der Masse ausgeschlossen. Bürgschaften der Frau für ihren Ehemann sind nach §. 12 an den Consens von drei Anverwandten, solche für einen Fremden außerdem noch an denjenigen eines Vogtes geknüpft. Trägt die Frau durch liederliche Wirthschaft selbst Mitschuld am Auffall, so wird sie bloß auf ihre versicherten Mittel verwiesen und ist des Beitrittes zur Massa unfähig. Heiraths-Contracte waren von jeher in St. Gallen zulässig, aber an schriftliche Form geknüpft. Nach dem Stadt-Erbrecht von 1721 tit. II. §. 4 müssen sie in der Stadtkanzlei ausgefertigt werden. Nach diesem Gesetze tit. 11—13 erhält die Frau beim Tode ihres Gatten, wenn

keine Kinder da sind, zunächst ihr zugebrachtes und ererbtes Gut sammt Kleidern, sodann von allem Hausrath und der Fahrniß die Hälfte und von des Mannes Vermögen einen Drittheil eigenthümlich. Der Mann nimmt bei kinderloser Ehe ebenfalls zuerst sein eigenes Vermögen weg, von dem Weibergut erhält er die Hälfte zu eigen; die andere Hälfte zu Leibding, muß sie aber versichern oder den Erben herausgeben. Sind Kinder aus der Ehe da, so erhält die Wittve bloß einen Kindesheil von des Mannes Vermögen zu Nutznießung; allfällige Kinder aus einer frühern Ehe nehmen ihrer vorverstorbenen Mutter Gut zum Voraus weg. Der Wittwer hat in diesem Falle den lebenslänglichen Nießbrauch am ganzen Vermögen der Frau, muß aber, wenn er verschwenderisch ist, das Weibergut versichern. Im Jahre 1793 wurde dieses Erbrecht wieder einigermassen abgeändert. ¹⁾ So erhält die Wittve im Fall kinderloser Ehe außer dem oben Angegebenen auch noch von den andern zwei Drittheilen des Vermögens des Mannes den Zins, so lange sie im Wittwenstand bleibt. Sie muß aber diese zwei Drittheile versichern lassen und die andere Hälfte Fahrhabe den Erben sofort herausgeben. Sind Kinder vorhanden, so erhält die Wittve Genuß und Besiß am ganzen Vermögen des Mannes, muß jedoch die Kinder erziehen und ausstatten; wenn sie sich aber wieder verheirathet oder aus andern Gründen eine Theilung verlangt, so erhält sie, wie früher, einen Kindesheil und zwar vom Vermögen des Mannes zu Leibding, vom gemeinschaftlichen Hausrath zu eigen. Aehnlich, wenn Kinder aus einer frühern Ehe vorhanden sind. Sodann wird bestimmt, daß wenn nach Absterben eines Mannes, der sowohl Kinder aus vorherigen Ehen als auch eine Wittve hinterlassen, sein Capital-Vermögen so beschaffen wäre, daß daraus die empfangenen Weibergüter nicht ganz zu erstatten wären, so sollen diesen Abgang die Kinder aus erster Ehe und die hinterlassene Wittve gemeinsam und dermaßen gleich zu tragen haben, daß jeder Theil gleichviel einbüßt. Das Erbrecht des Mannes bei kinderloser wie bei beerbter Ehe

¹⁾ Siehe Supplement zum Erbrecht der Stadt St. Gallen. St. Gallen 1793.

bleibt das gleiche, nur wurde noch ein Zusatz für den Fall gemacht, wenn bloß Kinder aus einer frühern Ehe vorhanden sind.¹⁾ (Im übrigen zeigt sich in den Erb-Satzungen, namentlich mit Bezug auf Testamente der Einfluß des römischen Rechtes).

Also auch in der Stadt St. Gallen ist man von der ursprünglichen Fahrhabe-Gemeinschaft übergegangen zu dem System der getrennten Güter; die Frau haftet nicht für die Schulden ihres Mannes, außer sie habe selbst zum Ruin der Haushaltung beigetragen, und wenn sie auch keinen Vorzug vor andern Gläubigern besitzt, so ist sonst für ihre Sicherstellung möglichst gesorgt. Von einer unbeschränkten Dispositionsbefugniß des Mannes über ihr bewegliches Vermögen, wie dieß früher unzweifelhaft der Fall war, ist nirgends die Rede. Heiraths-Verträge mochten in einzelnen Fällen Aenderungen treffen hinsichtlich des Erb-rechts, und Handelsfrauen, die allein oder mit ihrem Mann ein Geschäft betrieben, gab es in dem gewerbreichen und thätigen St. Gallen gewiß zu allen Zeiten. —

(Das gegenwärtige Recht.)

Der Kanton St. Gallen, der durch die Mediationsverfassung aus acht ganz verschiedenen Bestandtheilen geschaffen wurde, bot uns also eine große Mannigfaltigkeit der güterrechtlichen Systeme dar. Das jetzige für den ganzen Kanton gültige Recht ist folgendes. Schon nach der Cantordnung vom Jahr 1820 und ebenso nach dem neuen Concursgesetz vom Jahr 1844 Art. 70 wird im Falle des Mannes die Frau für die Hälfte²⁾ ihres zugebrachten und während der Ehe nicht versicherten Vermögens in die dritte Klasse collocirt, d. h. gleich nach den grundversicherten Creditoren und vor allen andern privilegierten Gläubigern für diese Hälfte befriedigt. Für die andere Hälfte hat sie an die Masse keine Ansprache. Wenn sie aber auf dieses Privilegium verzichten will, so kann sie mit ihrem ganzen Ver-

¹⁾ S. 13 l. cit.

²⁾ Das gleiche gilt im Kanton Bern.

mögen in die letzte Klasse zu den laufenden Forderungen treten. Das Erbgesetz für den Kanton St. Gallen vom Jahr 1808 §. 47 ff. regulirt unsere Materie so: der überlebende Gatte erhält bei beerbter Ehe einen Kindestheil, bei unbeerbter die Hälfte des ganzen Vermögens zu Eigen und wenn keine andere erbfähige Verwandte da sind, die ganze Verlassenschaft. Im erstern Falle hat der Ueberlebende während der Minderjährigkeit der Kinder den Besitz und Genuß am ganzen Vermögen. Bei der Volljährigkeit oder Verheirathung müssen dem Kinde drei Vierteltheile des väterlichen oder mütterlichen Erbtheils herausgegeben werden. Ein Viertel bleibt jedoch dem betreffenden *parens* zu Nutznießung, so lange er nicht zur zweiten Ehe schreitet. Großjährige oder verhehelichte Kinder können dann auch diesen Vierteltheil an sich ziehen, wenn der überlebende Gatte bereits von dem Verstorbenen durch Ehecontract oder Vermächtniß über sein gesetzliches Erbtheil hinaus begünstigt wurde und nicht zur Erhaltung des Fruchtgenusses auf diese Begünstigung Verzicht leistete.¹⁾ Gegenseitige Testamente unter Ehegatten sind zulässig, unterliegen aber den für die Vermächtnisse bestehenden Vorschriften und Formen.

Dritte Gruppe.

Die Statutarrechte von Bündten.

Im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert wurden auch in den Thälern Graubündtens die verschiedenen Localrechte nach und nach schriftlich aufgezeichnet; die alten Satzungen und Gewohnheitsrechte erhielten sich um so ungestörter fort, da fast bis auf die neueste Zeit jedes der einzelnen Hochgerichte rücksichtlich der Justiz und Verwaltung beinahe ganz selbständig war. Mit Bezug auf das eheliche Güterrecht findet sich eine große Ueber-

¹⁾ S. §. 47, 219 und 220 des Erbgesetzes.

einstimmung in den einzelnen Statuten¹⁾ und die verschiedene Sprache und Abstammung der Bewohner ist hier keineswegs in der Weise fühlbar, daß etwa bei der romanischen Bevölkerung der Einfluß des römischen Rechtes größer gewesen wäre; im Gegentheil, die Grundsätze des deutschen Rechtes sind entschieden vorherrschend.²⁾

Während bestehender Ehe fand überall vollkommene Gütergemeinschaft unter den Ehegatten statt und zwar mit Bezug auf alles Vermögen, liegendes und fahrendes, zugebrachtes, ererbtes und errungenes. Der Mann hat in der Regel unbeschränktes Verfügungsrecht über das Vermögen der Frau und es haftet also für die ehelichen Schulden das gesammte Vermögen beider Gatten. So sagen z. B. die Erbsatzungen des Gerichtes *Stalla* und *Marmorera* (Marmels) in Cap. 32: *«un matrimonio cioè marito e moglie devono aver insieme in comune il bene e il male, guadagno e perdita e discapito, tutte cose poter dar fuori e ricever da compagnia etc.»* Wenn bei Auflösung der Ehe ein Rückschlag sich zeigt, so muß der Mann oder seine Erben zwei Drittheile, die Frau oder ihre Erben einen Drittheil tragen, ähnlich wie wir dies schon in Sargans, Werdenberg und einigen benachbarten St. Gallischen Territorien kennen gelernt haben.³⁾

1) Für die Rechtsgeschichte von Graubünden ist das Studium vieler ähnlicher Statute der benachbarten Thäler des Tyrol sehr wichtig; dazu gebrach es aber dem Verfasser am nöthigen Material.

2) Es zeigt sich dieß namentlich in der Intestat-Erbfolge und dem vielfach zur Anwendung kommenden Retractrechte.

3) Vielleicht galt dieß Prinzip ursprünglich, soweit die rhätische Bevölkerung reichte. Jene Rechte von Sargans u. s. f. unterscheiden sich aber von den bündtnerischen wesentlich dadurch, daß dort die Fahrhabe-Gemeinschaft über den Tod des einen Gatten hinauswirkt, in Bündten dagegen universelle Gütergemeinschaft während der Ehe gilt, jedoch mit Auflösung der Ehe wieder gänzliche Vermögens-Sonderung eintritt (s. unten). Im Auffall des Mannes haftet in Bündten das Vermögen beider Gatten solidarisch; in jenen sanctgallischen Territorien dagegen haben die Liegenschaften der Frau wohl nie für die Bezahlung des auf sie fallenden Drittheils der Schulden gehaftet.

Allein die Wirkungen der Gütergemeinschaft können schon während der Ehe aufgehoben werden, indem die meisten bündtnerischen Statuten der Frau oder dem Manne gestatten, eine Vermögens-Sonderung (*Starzeda, Sterzada*)¹⁾ oder Stäbelung zu verlangen, wenn hiezu genügende Ursache vorhanden ist, so z. B. nach dem Recht von Obvaltasna St. 31, §. 7 (Mohr S. 179), ebenso in Untervaltasna Art. 126 (Mohr S. 196); dieselbe muß öffentlich bekannt gemacht werden. Die Nutznießung soll indessen beiden Gatten verbleiben. In den meisten Statuten wird ausdrücklich gesagt, daß wenn der Mann lieberlich und verschwenderisch ist, die Frau für Spiel und andere solche Schulden, für Bußen und Bürgschaften nicht haften müsse. S. Erbsatzungen des Zehngerichtbundes Art. 10 §. 3. Avers. St. 85. Stalla, Cap. 32.

Nach den Erbsatzungen des Gerichtes Münsterthal St. 72 sollen die nächsten Verwandten der Frau sie bevogten lassen, wenn der Mann das Seine unnütz verthut (*malwützamaing la roba*). Versäumen sie das, so soll die Obrigkeit die Verwandten strafen und von sich aus der Frau einen Vogt geben; der soll dann eine Vermögens-Sonderung vornehmen und dadurch das Weibergut sicherstellen.²⁾ Von diesem Momente an haftet es nicht mehr für Schulden des Mannes. Vergl. Landbuch von Klosters, S. 54.

In dem Bundesstatut des obern oder grauen Bundes, welches hierin von den andern bündtnerischen Statuten etwas abweicht, heißt es unter der Ueberschrift „von der Versicherung

¹⁾ Von *Sterzare*, in drei Theile sondern. Dieses romanische Wort bedeutet eigentlich nur eine Vermögens-Sonderung unter Ehegatten nach dem Grundsatz der Drittheilung ($\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$). — Dagegen *Stäbelung* bedeutet die Vermögens-Sonderung während der Ehe behufs Sicherstellung der Frau. — *Sterzada* wird in den Statuten gebraucht, sowohl mit Rücksicht auf die Stäbelung während der Ehe als für die Vermögens-Ausscheidung im Falle des Todes eines der Ehegatten.

²⁾ Eine pfandrechtliche Sicherstellung des Weibergutes durch den Mann ist in Bündten ganz unbekannt. Die Stäbelung ist möglich mit und ohne Bevogtigung des Mannes.

des Weiberguts¹⁾: „Es ist von denen Gemeinden beschlossen, daß keiner der Frauen Gut angreifen und verthun möge, ohne der Freundschaft- oder eines Richts wissen, Willen und zugeben, doch vorbehalten, so der mann in Krankheit fallen wurde, ist es einem Richter und Richt zugegeben, einsehen zu thun der Nothdurft nach. Es wäre aber einer oder mehr, der das feinig verthan hätte, und weiter seiner Frauen Gut wollte angreifen und verthun, sollen der Frauen Freund ein Einsehen thun, damit somliches nit weiter verabhandelt werde; wann aber dieses von einer Freundschaft nit beschehe, so soll fürhin ein Richt daselbst somliches Gut bevogten, damit es darbey bleibt, und demnach nit weib und Kindt müssen manglen, vorbehalten ob Gott einen angreifen wurde, mit Krankheiten oder ander Beschwerden, da dann die Nothdurft zugegeben ist nach Richts Erkenntnuß.“ Allein diese Verordnung bezieht sich offenbar mehr nur auf verschwenderische Männer. Denn in dem Artikel, welcher „von Ausrichtung oder Erbfahl der Weibern zugebrachts Gut und Morgengab“ handelt (*loc. cit.* S. 18), heißt es, daß das Weibergut den Erben der Frau ausgingegeben werden muß, „jedoch vorbehalten wenn der Mann die Schulden nit selber zu bezahlen hette (d. h. vermöchte), sollen der Frauen Erben dieselben helfen bezahlen nach Landsrecht, vorbehalten Spielgeld, Bürgschaft und was man verschluge oder verhuret.“ Hieraus geht hervor, daß für rechtmäßige, während der Ehe entstandene Schulden auch im obern Bund das Vermögen beider Gatten solidarisch haftet, allein das Vermögen des Mannes wird zuerst in Anspruch genommen und erst wenn es zur Tilgung nicht hinreicht, wird alsdann das Gut der Frau in Mitleiden- schaft gezogen. —

Eine Ausnahme von der allgemeinen Regel bildet das Recht von Bergell (*Art. 20 dei statuti civili di Bregallia*). Hier wird verordnet, Niemand könne auf Liegenschaften der Frau greifen für Schulden des Mannes, außer wann der Ehemann keine Fahrhabe besitze, dann könne der Gläubiger die Früchte

¹⁾ Sammlung der Urkunden, u. s. f. S. 28 (s. oben Einleitung den vollständigen Titel).

der Liegenschaften der Frau in Anspruch nehmen. Im Ganzen war aber gewiß die Auffassung überall die, daß zunächst die beiderseitige Fahrhabe für die Schulden haftet und erst, wenn sie nicht hinreicht, auch auf Liegenschaften gegriffen werden darf.

Eine viel bedeutendere Ausnahme macht das Recht von Busclav. Hier ist die Errichtung eines genauen vom Mann unterschriebenen und vom Notar beglaubigten Inventars über das Weibergut vorgeschrieben. (*Libro civile di Poschiavo*, Cap. 14, bes. Art. 8 und Cap. 22, Art. 4—6.) Mit diesem Inventar geht die Frau im Konkurse (*escussione*) des Mannes den grundversicherten Gläubigern vor. Die Frauen müssen bei allen Rechtsgeschäften verbeiständet sein. Bürgschaften dürfen sie gar keine übernehmen, außer für ihren Ehemann *«in caso di grave necessità»*. Sie haftet nur dann für Schulden, wenn sie sich mit dem Manne solidarisch verpflichtet hat unter Zuzug und Beistimmung zweier nächster Blutsverwandter und richterlicher Genehmigung (Cap. 22, Art. 5), daher trifft (nach dem System der Güterverbindung) ein allfälliger Rückschlag den Mann allein und ebenso fällt ihm die Errungenschaft ausschließlich zu. Haben dagegen die Gatten ein gegenseitiges Inventar ihres beiderseitigen Vermögens gemacht, so tritt dann auch hier das sonst in Bündten übliche Recht der $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ (für *avvanzi* und *discapiti*) ein. (Vergl. Cap. 22, Art. 4 mit Art. 11.) —

Was die vorehelichen Schulden betrifft, so wird in vielen Statuten ausdrücklich gesagt, daß für sie nur der Theil, von dem sie herrühren, hafte. So z. B. in den Landsatzungen der fünf Dörfer (l. c. Art. III §. 5). In Mahensfeld wurde 1804 eine Verordnung erlassen, welche nur das alte Gewohnheitsrecht bestätigt und so lautet: „Nach den Rechten und Uebungen werden im ledigen Stand kontrahirte Schulden bei Schuldausrichtungen aus dem Vermögen desjenigen, der sie gemacht, bezahlt und nur die während der Ehe aufgelaufenen Zinse derselben aus der gemeinsamen Masse erhoben.“¹⁾ Ganz ähnlich heißt es in dem Stadtrecht von Thur: „dasjenige Theil aber, so die Schuld nicht gemacht, und in die Ehe gebracht, solle weder für das

¹⁾ Handschriftliche Mittheilung.

Kapital noch für die während der Ehe aufgelaufenen Zinsen etwas zu bezahlen schuldig sein, noch angehalten werden können; es wäre denn Sach, daß solches Ehegemahl sich selbst anerbieten würde, etwas zu bezahlen und sich als Schuldner dargeben möge. Damit aber ein jeder Gläubiger desto weniger geschädigt werde, so soll er, sobald er von der Heirath etwas erfährt, sich wegen seiner Forderung bei beiden Gatten anmelden und vernehmen, ob beide dessen kanntlich seien und solche zu bezahlen schriftlich versprechen wollen, widrigenfalls er sich aus dessen Mitteln, so die Schuld gemacht und zugebracht, bezahlt machen könne.“¹⁾ Auch in Chur soll im Anfang einer jeden Ehe ein ordentliches Inventar über das beiderseitige Vermögen aufgenommen werden. Ebenso wird in Davos ein solches über das Weibergut verlangt.

Aus allen diesen Quellen-Zeugnissen ersehen wir, daß für die Sicherheit der Frau gesorgt wird, so viel als es nur immer nach dem Systeme der Gütergemeinschaft möglich ist. Es hat dieß namentlich auch seinen Grund in den erbrechtlichen Bestimmungen, zu denen wir nun übergehen.

Die eheliche Gütergemeinschaft dauert nur während des Lebens der Ehegatten; mit dem Tode des einen Theiles oder in Folge Scheidung tritt wieder Vermögens-Sonderung ein, und auch bei kinderloser Ehe erben sich die Eheleute nicht. Mit Bezug auf die Errungenschaft gilt fast überall die Regel, daß dem Manne resp. seinen Erben zwei Drittheile, der Frau oder ihren Erben ein Drittheil zufallen, sowie auch ein allfälliger Verlust in gleicher Proportion getragen wird. Diese Theilungsart findet sich nun nach einzelnen Statuten auch mit Hinsicht auf die Fahrhabe ausgesprochen. Im Einzelnen sind die erbrechtlichen Bestimmungen folgende:

Nach den Erbsatzungen des Zehngerichtenbundes, Art. 10, muß das Weibergut beim Tode der Frau ihren Erben *in natura* herausgegeben und für das nicht mehr Vorhandene der entsprechende Werth entrichtet werden. Es tritt also vollständige Ver-

¹⁾ So nach einem Ms. Kürzer lautet der Art. 22, l. 2, bei Mohr S. 85.

mögens-Sonderung ein, auch rücksichtlich der Fahrhabe. Mit Bezug auf Errungenschaft und Rückschlag gilt die allgemeine Regel.

Im Gotteshausbund weichen, mit Ausnahme dieser letztgenannten überall gültigen Bestimmung, die einzelnen Statute vielfach von einander ab. Nach den einen nämlich erstreckt sich die Vermögens-Sonderung wie im Zehngerichtenbund auf Liegendes und Fahrendes und der Ueberlebende erhält gar keine Statutarportion, außer die Frau die Morgengabe, wenn ihr eine solche versprochen wurde. Hieher gehören die Statuten von Fürstenu, Ortenstein, Oberhalbstein, Tiefenkasten, Obervaz, Avers und Münsterthal.¹⁾ Nach andern Statuten dagegen wird ein Unterschied gemacht, ob die Ehe Jahr und Tag²⁾ gedauert habe oder nicht; im erstern Falle wird dann die Fahrhabe nicht mehr ausgeschieden, sondern es fallen davon dem Mann oder seinen Erben zwei Drittheile, der Frau oder ihren Erben ein Drittheil zu. So gilt es in Bergün, im Ober-³⁾ und Unter-Engadin (incl. Valtasna), in Remüs, Schleins, Saminaun. Nach den Landsatzungen der fünf Dörfer soll beim Tode des einen Ehegatten der überlebende sein zugebrachtes Gut, soweit es in Liegenschaften besteht, voraus hinwegnehmen und sodann von dem ehelichen Vorschlage und von der gesammten Fahrhabe der Mann zwei Theile und die Frau einen Theil beziehen. Wäre aber keine Errungenschaft vorhanden, so soll jeder Theil wieder das Seine nehmen, liegendes und fahrendes. In jedem Falle erhält der Ueberlebende ein doppelt gespreitetes und doppelt angezogenes Bett. (Vom Erbfall, Art. III §. 1, 2 u. 5.) Wieder ein eigenthümliches Erbrecht besitzt die Stadt Chur. Beim Beginne wie bei der Auflösung der Ehe soll ein genaues Inventar errichtet werden. Wenn nun der eine Gatte stirbt, so hat der überlebende Theil, gleichviel ob Kinder vor-

¹⁾ Hier erhält jedoch die kinderlose Wittwe auch noch eine Kleiderkiste und ein Bett.

²⁾ D. h. 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage. Vergl. S. Sp. L. N. I, 28 und 29.

³⁾ Im Ober-Engadin erhält jeder Gatte eine Kleiderkiste (Schrin) mit seinen wollenen und leinenen Kleidungsstücken.

handen seien oder nicht, folgende Wahl: entweder es kann der Mann vom gesammten Vermögen $\frac{2}{3}$ und die Frau $\frac{1}{3}$ beziehen, oder aber jedes nur allein sein eigen zugebrachtes und ererbtes Gut sammt seinem Antheil Vorschlag hinwegnehmen. Wenn nun der Ueberlebende das Erstere wählt, so muß er immer zuerst sein eigenes Gut beziehen, soweit es gelangen mag, nachher das Uebrige aus dem Vorschlag oder falls dieser nicht ausreicht, aus dem Vermögen des Andern. Allein dieses letztere, das zur Ergänzung der Erbauung aus des Verstorbenen Vermögen bezogen wird, erhält der Ueberlebende bloß zur Nutznießung und soll nach seinem Absterben ungeschmälert auf des zuerst verstorbenen Ehemenschen Kinder oder rechtmäßige Erben zurückfallen. Das Statut selbst giebt einige Beispiele zur Verdeutlichung (Vergl. Mohr a. a. O. S. 81). Im Art. 21 und 22 desselben wird der Begriff des zugebrachten und gewonnenen (errungenen) Gutes genau festgestellt. Das gleiche Wahlrecht hat auch die überlebende Wittve nach den Satzungen von Stalla und Marmels (Cap. 30). So lange der *superstes* sich nicht wieder verheirathet, darf er auch das Vermögen des Verstorbenen zu Nutznießung behalten, gleichviel ob Kinder vorhanden seien oder nicht (Cap. 57). In Bergell bezieht der überlebende Gatte beim Tode des Andern zwar nur sein eigenes Vermögen, wenn er aber arm ist, so darf er von den Früchten des andern Vermögens zehren. Auch ist es hier den Ehegatten gestattet, sich den dritten Theil ihres Vermögens zu Leibding zu vermachen. Dieses Statut weicht auch darin ab, daß hier nur bei kinderloser Ehe Vor- und Rückschlag in der bekannten Proportion getheilt wird, bei beerbter dagegen dem Manne allein zufällt (Art. 58). Endlich ist noch zu erwähnen das Statut von Poschiavo und Brusio. Hier findet sich die gleiche Bestimmung für den armen Mann wie in Bergell. Der überlebende Gatte behält den Nießbrauch am ganzen Vermögen des Verstorbenen zugleich mit der Pflicht, die Kinder daraus zu erziehen (Cap. 22, Art. 11), so lange er sich nicht wieder verheirathet.

In manchen der Statute wird der Begriff der Niegen-schaften und der Fahrhabe erklärt. So gehören z. B. nach dem Recht des Ober-Engadin St. 90 §. 1 zu dem liegenden Gut

auch gewisse Geräthschaften, die als zum Hause gehörig¹⁾ angesehen werden, Schuldforderungen und Schulden, auch Gold und Silber. Ebenso wird in den Erbsatzungen von Untervaltasna St. 85 sowie in den Landsatzungen des Hochgerichts der fünf Dörfer (a. a. O. S. 90) ausdrücklich gesagt, daß zinstragende Forderungen zu den Liegenschaften gerechnet werden. Hinsichtlich der Früchte findet sich vielfach die Bestimmung, daß, wenn die Ehe länger als ein Jahr gedauert und nun der eine Gatte vor der Ernte stirbt, jeder Theil den Ertrag seiner Güter für sich einsammelt, wenn dagegen der Tod nach der Ernte erfolgt, so sollen auch die Früchte nach der bekannten Proportion von $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ getheilt werden. So z. B. in Obvaltasna St. 31 §. 10, Untervaltasna St. 86. Vergl. auch Statuti di Poschiavo, Cap. 22, Art. 12.

Geschenke unter den Ehegatten sind unzulässig, dagegen gestatten die meisten dieser Statute trotz der in Bündten sehr beschränkten Befugniß, den Intestaterben etwas von der Erbschaft zu entziehen, den Eheleuten, sich wenigstens zu lebenslänglichem Genuß etwas zu vermachen, gewöhnlich aber auch nur, wenn keine Kinder vorhanden sind. Am weitesten gehen in dieser Hinsicht die Rechte von Bergell, Busclav und Avers. In Bergell dürfen sich Mann und Frau bei kinderloser Ehe den dritten Theil, in Avers (St. 65) die Hälfte ihres Vermögens zur Nutznießung vermachen. In Busclav kann der Ueberlebende *ad libitum* zu Nutznießung vermachen, jedoch wird Kautio verlangt. Zu Eigenthum dagegen dürfen sie sich nicht mehr schenken als 32 Lire (Cap. 22 Art. 10). Das Statut von Obervaz Art. 97 drückt sich allgemein so aus: „Ein Ehevolk das mit einander gehäufet haben und keine Leibeserben nit habent, die mögen einandren etwas aufmachen, bei guter Gesundheit und rechtem Verstand, wie auch mit Rath des Gerichts.“ In dem Hochgericht Remüs, Schleins und Samnaun wurde durch eine neuere Verordnung vom Jahr 1743 den kinderlosen Gatten gestattet, sich alle Fahrhabe zu lebenslänglichem Nießbrauch zu vermachen,

¹⁾ Vergl. Erbrecht von Remüs zc. St. 128, §. 1. Mohr S. 243.

von Niegendem aber nur für den Betrag von 400 fl. (Mohr, S. 259). Im Münsterthal dürfen sich kinderlose Ehegatten bloß bis zum vierten Theil der Errungenschaft vermachen (St. 64).

Ueber das Erbrecht im obern oder grauen Bund haben wir oben schon hinsichtlich der Ausrichtung des Weiberguts sprechen müssen. Ganz wie jenes Bundesstatut lauten auch die Erbsatzungen des Hochgerichts Misox. Wenn der Mann stirbt, so hat die Wittwe die Wahl, entweder das Ihrige sammt der Morgengabe zu nehmen oder aber den dritten Theil der gesammten Fahrhabe (inclusive den dritten Theil der ehelichen Errungenschaft). Trifft sie die letztere Wahl, so soll sie alles ihr liegendes und fahrendes Gut (vorbehalten ein ehrlich Kleid) in die Theilung legen und den dritten Theil der Schulden auch haben. Kinderlose Ehegatten dürfen sich gegenseitig ihr Vermögen zu lebenslänglichem Nießbrauch vermachen; allein es muß in Gegenwart der Obrigkeit ein genaues Inventar aufgenommen und den rechtmäßigen Erben genügende Kaution geleistet werden (Mohr a. a. O. S. 61).

In den meisten Statuten wird auch der Morgengabe gedacht, doch scheint sie in Bündten keine so große Rolle zu spielen wie anderwärts. Bisweilen wird die Größe derselben fixirt, so im Ober-Engadin auf 32 fl., in Davos auf 12 fl., in Klosters bei reichen Leuten bis auf 101 Kronen, wenn aber nichts festgesetzt ist, soll der Frau dafür 10 Pfund ausbezahlt werden. Mancherorts findet sich die Vorschrift, daß wenn Kinder geboren werden, die verheißene Morgengabe „todt und ab“ sein soll. So z. B. in Fürstenau und Ortenstein, Art. 20. Hier ist der Wittwer überhaupt nicht schuldig eine solche zu geben, m. a. W. nur die überlebende Frau hat einen Anspruch darauf, nie und nimmer aber ihre Verwandten. Gerade das Umgekehrte gilt in Obergatz Art. 118. Hier ist verordnet, es solle ein Wittlig, wo keine Kinder sind, schuldig sein, seiner Frauen Erben oder Verwandten eine Morgengabe zu geben, „viel oder wenig nach Erkenntnuß dreier unpartheyischer Männer, nachdem das Vermögen ist.“ In Remüs, Schleins und Samnaun ist nur die

bei Schließung der Ehe versprochene Morgengabe rechtsgültig.
St. 213. 1)

(Gegenwärtiges Recht des Kantons Graubünden.)

Seit dem Jahre 1850 besitzt Bündten ein Gesetz über die Vermögensverhältnisse zwischen Ehegatten²⁾ und ein allgemeines Erbgesetz.³⁾ Dadurch sind die frühern Statutarrechte außer Kraft gesetzt. Das ersterwähnte Gesetz schließt sich ganz an das alte Recht an. Die Gütergemeinschaft unter den Ehegatten bildet fortwährend die Regel. Der §. 6 räumt dem Manne ein unbedingtes Dispositionsrecht über das Frauengut ein und der §. 15 sagt ausdrücklich: „Für die gemeinsamen Schulden der Ehe haftet das Vermögen beider Ehegatten den Gläubigern solidarisch.“ Dem entspricht auch der §. 17 der Concursordnung⁴⁾, welcher, wenn keine gerichtliche Vermögens-Sonderung oder Stachelung stattgefunden hat, das ganze zugebrachte Weibergut, es mag in natura vorhanden sein oder nicht, in die Activmasse zieht. Allein die sogenannte Stachelung des Frauenvermögens ist auch jetzt noch stets möglich, entweder wenn der Mann lieberlich und nachlässig ist, auf den Wunsch der Frau oder ihrer Anverwandten hin, oder von Amtes wegen, oder endlich weil die Eheleute selbst freiwillig sich hiezu vereinbart haben. Nach erfolgter Stachelung steht dem Manne nun keine Befugniß mehr über das Frauengut zu, der Zinsgenuß kann ihm ganz oder theilweise gelassen werden, aber auch der Antheil der Frau an Vor- und Rückschlag hat nun ein Ende. Dieselbe Wirkung tritt ein, wenn der Mann bevogtet wird, was auch ohne Stachelung möglich ist (§. 8). Gleichermassen kann nach §. 9 die lieberliche Frau in ihren Dispositionsrechten, die ihr mit Bezug auf die gewöhnlichen Bedürfnisse der Haushaltung, oder wenn sie mit Wissen des Mannes irgend einen Handel oder ein Gewerbe

1) Vergl. auch Erbsakungen von Münsterthal, St. 11.

2) Nachtrag zum zweiten Bande der amtlichen Gesetzesammlung S. 30 ff.

3) Ebenda S. 10 ff.

4) Gesetz über die Behandlung von Concursfällen vom 1. Jenner 1850.

treibt, in Bezug auf dahin einschlagende Geschäfte, zustehen, durch die Obrigkeit beschränkt werden auf Verlangen des Ehemannes. Schenkungen unter Ehegatten dürfen nicht stattfinden, außer an Geld und Fahrhabe und insofern die geschenkten Gegenstände von Hand in Hand übergehen (§. 11).

Bei Auflösung der Ehe durch den Tod oder durch gänzliche Scheidung tritt wieder vollständige Vermögens-Sonderung ein: jeder Theil erhält das von ihm zugebrachte Vermögen und außerdem die Frau oder ihre Erben einen Drittheil, der Mann oder dessen Erben zwei Drittheile des Vorschlages. Im gleichen Verhältniß wird ein allfälliger Rückschlag getragen (§§. 12 u. 26). Die §§. 13 und 14 normiren die Berechnung des Vermögensstandes bei der Theilung, sowie des Vor- und Rückschlages. Ganz wie nach den frühern Statutarrechten haftet für Schulden, welche durch strafwürdige Handlungen des einen Gatten entstanden sind, der andere Theil nur, soweit ihm eine Mitschuld nachgewiesen werden kann; für Spiel-, Trink- und andere Viederlichkeits-Schulden gar nicht; für voreheliche Schulden gilt das gleiche Prinzip.¹⁾ Zur Uebernahme von Bürgschaften für den Mann von Seite der Ehefrau bedarf es der vormundschaftlichen Genehmigung, sonst haftet sie auch dafür nicht. Die Ehefrau ist also in Bündten vor jeglichem Mißbrauch des Mannes geschützt, soweit als es nur immer mit dem System der Gütergemeinschaft verträglich ist.

Neu in erbrechtlicher Beziehung sind die Vorschriften der §§. 18 und 19. Hiernach hat der überlebende Gatte für die Dauer seines Wittwen- oder Wittwerstandes die Nutznießung von zwei Drittheilen des auf Seite des Verstorbenen fallenden Vermögens, wenn keine Leibeserben vorhanden sind, und von einem Drittheil beim Vorhandensein solcher. Der Ueberlebende hat die Wahl zwischen diesem sogen. gesetzlichen Nutznießungsrecht und dem Vermächtniß, sofern er mit einem solchen bedacht wurde. Nach §. 15 des Gesetzes über die letztwilligen Ver-

¹⁾ Schulden, die der eine Theil für den andern hat bezahlen müssen, können in Abrechnung gebracht werden, resp. es bleibt der Rückgriff gegen den andern Gatten oder seine Erben vorbehalten, §. 15 a. a. D.

fügungen (ebenfalls seit 1850 in Kraft) darf dem überlebenden Gatten der Nießbrauch des ganzen übrigen Vermögens vermacht werden und zwar bei kinderloser Ehe lebenslänglich, bei beerbter dagegen nur auf die Dauer des Wittwen- oder Wittwerstandes und mit der Verpflichtung, für die Unterhaltung und Erziehung der minderjährigen Kinder zu sorgen und die großjährigen angemessen auszusteuern.¹⁾ Ein Mehreres, als dieses eben erwähnte Gesetz gestattet, darf auch durch Ehepacten dem andern Gatten nicht vermacht werden. Ueberhaupt kann durch solche die gesetzliche Erbfolge nicht abgeändert werden. Sonst ist die Errichtung von Eheverträgen sowohl den Brautleuten als den Ehegatten gestattet, jedoch bedürfen sie der schriftlichen Form.²⁾

¹⁾ Im Uebrigen vergleiche über die Rechte des überlebenden Ehegatten und sein Verhältniß zu den Kindern die §§. 20—25 des Gesetzes über die Vermögensverhältnisse zwischen Ehegatten.

²⁾ Vergl. über dieselben §. 1—5 des citirten Gesetzes.
